



VALUE IFRS Plc

Zwischenberichterstattung

Juni 2022

www.pwc.de



Die vorliegende Publikation dient reinen Informationszwecken. Obwohl sämtliche Maßnahmen ergriffen wurden, größtmögliche Genauigkeit zu gewährleisten, können einige Informationen in dieser Publikation nicht vollständig sein. Die Publikation ist daher kein Ersatz für das Lesen der einzelnen Standards und Interpretationen bei der Behandlung spezifischer Sachverhalte. PwC übernimmt keine Haftung für Handlungen oder das Ausbleiben von Handlungen von Personen aufgrund von Informationen in dieser Publikation. Leser und Leserinnen sollten keine Handlungen auf Basis dieser Veröffentlichung vornehmen, ohne professionelle Unterstützung in Anspruch zu nehmen.

Über uns

Unsere Mandanten stehen täglich vor vielfältigen Aufgaben, möchten neue Ideen umsetzen und suchen Rat. Sie erwarten, dass wir ganzheitlich betreuen und praxisorientierte Lösungen mit größtmöglichem Nutzen entwickeln. Deshalb setzen wir für jeden Mandanten, ob Global Player, Familienunternehmen oder kommunaler Träger, unser gesamtes Potenzial ein: Erfahrung, Branchenkenntnis, Fachwissen, Qualitätsanspruch, Innovationskraft und die Ressourcen unseres Expert:innennetzwerks in 156 Ländern. Besonders wichtig ist uns die vertrauensvolle Zusammenarbeit mit unseren Mandanten, denn je besser wir sie kennen und verstehen, umso gezielter können wir sie unterstützen.

PwC Deutschland. Über 12.000 engagierte Menschen an 21 Standorten. Knapp 2,4 Mrd. Euro Gesamtleistung. Führende Wirtschaftsprüfungs- und Beratungsgesellschaft in Deutschland.

Die PricewaterhouseCoopers GmbH Wirtschaftsprüfungsgesellschaft bekennt sich zu den PwC-Ethikgrundsätzen (zugänglich in deutscher Sprache über www.pwc.de/de/ethikcode) und zu den Zehn Prinzipien des UN Global Compact (zugänglich in deutscher und englischer Sprache über www.globalcompact.de).

© Mai 2022 PricewaterhouseCoopers GmbH Wirtschaftsprüfungsgesellschaft. Alle Rechte vorbehalten. "PwC" bezeichnet in diesem Dokument die PricewaterhouseCoopers GmbH Wirtschaftsprüfungsgesellschaft, die eine Mitgliedsgesellschaft der PricewaterhouseCoopers International Limited (PwCIL) ist. Jede der Mitgliedsgesellschaften der PwCIL ist eine rechtlich selbstständige Gesellschaft.

Einführung

Die vorliegende Publikation präsentiert den exemplarischen Zwischenabschluss eines fiktiven börsennotierten Unternehmens, der VALUE IFRS Plc für das erste Halbjahr 2022. Der Abschluss steht im Einklang mit den International Financial Reporting Standards (IFRS), die bis einschließlich 28. Februar 2022 herausgegeben und verpflichtend in Berichtsperioden, die am oder nach dem 1. Januar 2022 beginnen, anzuwenden sind.

Neue Vorschriften für 2022

Für Berichtsperioden, die am oder nach dem 1. Januar 2022 beginnen, traten nur wenige Standardänderungen in Kraft, die von Unternehmen im Rahmen der Erstellung ihrer Zwischenabschlüsse beachtet werden müssen. Diese werden in Anlage A aufgeführt. Für Zwecke dieses Muster-Zwischenberichts haben wir unterstellt, dass sich aus ihnen keinerlei Änderungen in Bezug auf die Rechnungslegungsmethoden der IFRS VALUE Plc ergaben. Diese Annahme trifft in der Praxis möglicherweise nicht zu. Sollte es zu Änderungen der Rechnungslegungsmethoden kommen, muss dies im Anhang angegeben werden.

Insbesondere müssen sämtliche Unternehmen (auch Nicht-Versicherungsunternehmen) prüfen, ob sie Verträge haben, die unter die Definition eines Versicherungsvertrags gemäß IFRS 17 „Versicherungsverträge“ fallen und daher von der zukünftigen Anwendung des IFRS 17 betroffen sein könnten. Sollte dies der Fall sein, könnten die Abschlussadressaten Informationen über die Beurteilungen und Pläne des Unternehmens zur künftigen Anwendung des Standards erwarten, auch wenn man zu dem Schluss gelangt, dass die unternehmensindividuellen Auswirkungen nicht wesentlich sein werden.

Rechnungslegungsbezogene Auswirkungen des Russland-Ukraine-Kriegs

Der Ende Februar 2022 begonnene Krieg zwischen Russland und der Ukraine dauert weiterhin an und wird für einige Unternehmen erhebliche Auswirkungen auf die Rechnungslegung haben. Hierzu wurde bereits der [In depth „Accounting implications of the Russian invasion of Ukraine“](#)¹ veröffentlicht, in dem einige der erwarteten Auswirkungen auf die Rechnungslegung und Angabevorschriften sowohl für Zwischen- als auch für jährliche Abschlüsse thematisiert werden. Aufgrund der Geschwindigkeit der Ereignisse, aber auch, weil jedes Unternehmen anders betroffen sein wird, haben wir in diesen Muster-Zwischenbericht keine beispielhaften Angaben zum Russland-Ukraine-Krieg aufgenommen. Unternehmen sollten die direkten und indirekten Auswirkungen des Krieges auf ihre Rechnungslegung sorgfältig abwägen und die erforderlichen IFRS-Angaben in einer Weise machen, die auf ihre individuellen Umstände zugeschnitten ist. Es ist geplant, o. g. In depth laufend zu aktualisieren.

Angaben zur Umstellung von Interbank Offered Rates (IBORs) auf alternative Referenzzinssätze

Viele Unternehmen werden bis zum 30. Juni 2022 ihre Verträge von den Interbank Offered Rates (IBORs) auf alternative Referenzzinssätze umgestellt haben. Es gibt jedoch einige Verträge und länderspezifische Referenzzinssätze, die sich noch in Umstellung befinden. Zum Beispiel werden der Drei-Monats-, der Sechs-Monats- und der Ein-Jahres-USD-LIBOR nicht vor Juni 2023 abgeschafft. Einige Unternehmen befinden sich auch noch in Verhandlungen über die Umstellung von IBOR-Altverträgen, die Bezug auf Referenzzinssätze nehmen, die zum 31. Dezember 2021 abgeschafft wurden. Unternehmen mit Sicherungsbeziehungen und Unternehmen mit verzinslichen Positionen, bei denen (i) die Zinssätze von IBORs abhängen und (ii) diese IBORs noch Gegenstand der IBOR-Umstellung sind, sollten prüfen, inwieweit sie die Informationen, die sie in ihrem letzten jährlichen Abschluss über ihre Betroffenheit von der IBOR-Reform und ihre Fortschritte bei der Umstellung auf alternative Referenzzinssätze gemacht haben, aktualisieren oder ergänzen müssen. Zu Details siehe [Seite 45](#) (Kommentar Nr. 37 und 38).

Angaben zu den Auswirkungen des Klimawandels im Zwischenbericht

Zwischenberichte konzentrieren sich auf wesentliche Ereignisse und Veränderungen in der Finanz- und Ertragslage des Unternehmens seit dem Ende des letzten Geschäftsjahres. Daher erwarten wir normalerweise keine ausführlichen Erörterungen von Auswirkungen des Klimawandels in einem Zwischenbericht, wenn und soweit die Erläuterungen schon im jährlichen Abschluss enthalten waren.

Nichtsdestotrotz sollten Unternehmen (aufgrund des Fokus auf Auswirkungen des Klimawandels durch Anleger und Aufsichtsbehörden) prüfen, ob dennoch Erörterungen im Rahmen des Zwischenberichts notwendig sind. Dies könnte beispielsweise der Fall sein, wenn ein Unternehmen nach dem letzten jährlichen Abschluss

- eine öffentliche Erklärung über neue oder überarbeitete Pläne zur Dekarbonisierung seiner Geschäftstätigkeit abgegeben hat (z. B. eine Net-Zero-Zusage)
- einen Nachhaltigkeits- bzw. ESG-Bericht veröffentlicht hat, in dem getroffene Aussagen oder Kennzahlen zusätzliche Informationen über verschiedene Risiken liefern (z. B. ein Bericht, der einen erheblichen Anstieg der Emissionen aufzeigt oder Klimaszenarien zum ersten Mal oder detaillierter betrachtet) oder
- es wesentliche Änderungen in der Gesetzgebung oder Politik gegeben hat, die das Unternehmen dazu veranlassen könnten, die Rentabilität einer Produktlinie neu zu bewerten, oder die zu neuen Kosten seit dem Ende des jährliche Berichtszeitraums führen.

¹ Hinweis: Bei der beworbenen Leistung handelt es sich um ein Angebot der PricewaterhouseCoopers LLP (1 Embankment Place, London WC2N 6RH, United Kingdom). Die Leistungserbringung und Datenverarbeitung erfolgt nach britischem Recht.

In solchen Fällen hat das Unternehmen zu prüfen, welche Auswirkungen dies auf Schätzungen hat, z. B. auf das Kreditausfallrisiko bei finanziellen Vermögenswerten, die Berechnung von Wertminderungen, die Nutzungsdauer abschreibungsfähiger Vermögenswerte oder langfristiger nicht finanzieller Verpflichtungen, und ob die Angaben zu wesentlichen Ermessensentscheidungen und Schätzungen im Vergleich zu den Angaben im letzten jährlichen Abschluss aktualisiert werden müssen.

Weitere Hinweise zur Bestimmung der Auswirkungen von klimabezogenen Themen auf die Finanzberichterstattung finden Sie in unseren Publikationen „[IFRS für die Praxis, Ausgabe 1, Februar 2022](#): „Auswirkungen von Klimarisiken und sonstigen ESG-Aspekten auf die Finanzberichterstattung“ und „[IFRS direkt, Ausgabe 12, Dezember 2021](#): Auswirkungen des Pariser Klimaabkommens auf die Rechnungslegung nach IFRS“.

Nutzung der vorliegenden Publikation

Die Quelle für jede Pflichtangabe ist in der Referenzspalte aufgeführt. Eine Schattierung der Spalte weist auf überarbeitete Vorschriften hin, die in diesem Jahr erstmalig zur Anwendung kommen. Die beigefügten Kommentare (i) erläutern einige der schwierigeren Themen und (ii) führen Angaben auf, die nicht berücksichtigt wurden, da sie für VALUE IFRS Plc nicht relevant sind.

Bei der VALUE IFRS Plc handelt es sich um keinen IFRS-Erstanwender, so dass IFRS 1 „Erstmalige Anwendung der International Financial Reporting Standards“ nicht anzuwenden ist.

Die exemplarischen Anhangangaben sind nicht als einzige akzeptable Form der Darstellung zu verstehen. Alternative Darstellungsformen können ebenfalls angewendet werden, wenn sie den spezifischen Angabepflichten der IFRS entsprechen. Der vorliegende Muster-Zwischenbericht umfasst außerdem nicht alle potenziellen, nach IFRS verlangten Angaben.

Einige Angaben in der vorliegenden Publikation wären wahrscheinlich unwesentlich, wenn es sich bei der VALUE IFRS Plc um ein reales Unternehmen handeln würde. Ziel der vorliegenden Publikation ist die Bereitstellung einer großen Auswahl exemplarischer Angaben, welche die in der Praxis auftretenden, gängigsten Szenarien abbilden. In der Praxis sollten jedoch nur relevante und wesentliche Informationen angegeben werden.

Aufsteller von Zwischenberichten sollten außerdem die lokalen rechtlichen und aufsichtsbehördlichen Vorschriften beachten, die möglicherweise zusätzliche, in der vorliegenden Dokumentation nicht verdeutlichte Angaben verlangen.

Fallstricke bei der Zwischenberichterstattung

Unsere Erfahrungen bei der Überprüfung von Zwischenberichten legen nahe, dass die folgenden Fehler bzw. Versäumnisse am häufigsten gemacht werden:

- Unzutreffende bzw. keine Angaben zu neuen Standards, Interpretationen oder deren Änderungen, die erstmalig für die Zwischenberichtsperiode in Kraft treten und eine Änderung von Rechnungslegungsmethoden erfordern. Angemessene Angaben sind insbesondere wichtig für neue oder geänderte Standards, aus denen sich wesentliche Änderungen der Rechnungslegungsmethoden ergeben, wie z. B. IFRS 17 „Versicherungsverträge“.
- Keine Angaben zur Grundlage der Abschlusserstellung, d. h. es fehlen Hinweise zur Übereinstimmung mit IAS 34 bzw. den IFRS.
- Keine Angaben zu Art und Höhe der Posten, die aufgrund ihrer Art, Größe oder Häufigkeit ungewöhnlich sind.
- Nicht periodengerechte Erfassung von Erträgen und Aufwendungen
- Ungenügende Berücksichtigung möglicher Impairment-Anlässe für finanzielle und nicht-finanzielle Vermögenswerte.
- Unterlassung einiger oder sämtlicher Angaben zu Unternehmenszusammenschlüssen, insbesondere zu solchen, die nach dem Abschlussstichtag des Zwischenberichts erfolgten.
- Keine Erläuterungen der Auswirkungen aus der Saisonabhängigkeit von Geschäftstätigkeiten.
- Unvollständige Angaben zu Finanzinstrumenten nach IFRS 7 „Finanzinstrumente: Angaben“ und IFRS 13 „Bemessung des beizulegenden Zeitwerts“

Lagebericht (management commentary)

IAS 34 „Zwischenberichterstattung“ verlangt keine Erstellung eines Lageberichts (management commentary) zum Zwischenbericht. Unternehmen, die Zwischenberichte aufstellen, sind im Allgemeinen börsennotiert und haben sich hinsichtlich des Erfordernisses zur Aufstellung eines Lageberichts nach den Vorschriften der jeweils maßgeblichen Wertpapierbörse zu richten.

Der IASB veröffentlichte im Dezember 2010 ein „Practice Statement“ zur Lageberichterstattung, dessen Anwendung nicht verpflichtend ist. Das „Practice Statement“ enthält Prinzipien für die Darstellung der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage sowie der Cashflows eines Unternehmens im Rahmen der Lageberichterstattung. Einzelheiten hierzu und weitere Leitlinien zur Lageberichterstattung (oder Geschäfts- und Finanzrückblicke) finden Sie in Anlage A der Publikation [VALUE IFRS Plc Illustrative IFRS consolidated financial statements December 2021](#)².

² Hinweis: Bei der beworbenen Leistung handelt es sich um ein Angebot der PricewaterhouseCoopers LLP (1 Embankment Place, London WC2N 6RH, United Kingdom). Die Leistungserbringung und Datenverarbeitung erfolgt nach britischem Recht.

VALUE IFRS Plc

Zwischenbericht zum 30. Juni 2022

Verkürzte Konzern-Gewinn- und Verlustrechnung	5
Verkürzte Konzern-Gesamtergebnisrechnung	6
Verkürzte Konzern-Bilanz	7
Verkürzte Konzern-Eigenkapitalveränderungsrechnung	9
Verkürzte Konzern-Kapitalflussrechnung	11
PwC-Anmerkungen zur Zwischenberichterstattung	13
Anhang zum verkürzten Zwischenabschluss	16
1 Wesentliche Änderungen in der aktuellen Berichtsperiode	16
2 Segmentangaben	17
3 Angaben zu Gewinn und Verlust	20
4 Dividenden	21
5 Sachanlagen	21
6 Immaterielle Vermögenswerte	22
7 Rückstellungen	24
8 Finanzschulden	25
9 Ausgegebene Eigenkapitalinstrumente	26
10 Unternehmenszusammenschlüsse	27
11 Aufgegebene Geschäftsbereiche	30
12 Anteile an assoziierten Unternehmen und Gemeinschaftsunternehmen	30
13 Haftungsverhältnisse	31
14 Ereignisse nach dem Bilanzstichtag	31
15 Geschäftsvorfälle mit nahe stehenden Unternehmen/Personen	31
16 Bewertung von Finanzinstrumenten zum beizulegenden Zeitwert	32
17 Grundlage der Abschlusserstellung	36
PwC-Anmerkungen zum Muster-Zwischenabschluss	37
Vermerk zur prüferischen Durchsicht bzw. Prüfungsvermerk des unabhängigen Abschlussprüfers an die Mitglieder der VALUE IFRS Plc	46
IAS34(6) Nicht verpflichtend	Der vorliegende Zwischenbericht umfasst nicht alle Anhangangaben, die üblicherweise in einem Jahresabschluss enthalten sind. Daher ist dieser Bericht in Verbindung mit dem Bericht zum Jahresabschluss für das Geschäftsjahr zum 31. Dezember 2021 und allen öffentlichen Verlautbarungen zu lesen, die die VALUE IFRS Plc in der Zwischenberichtsperiode vorgenommen hat. ³
IAS34(8)(e) IAS1(138)(a)	Bei der VALUE IFRS Plc handelt es sich um eine in Oneland gegründete und ansässige Aktiengesellschaft. Die Adresse des eingetragenen Firmensitzes lautet: 350 Harbour Street, 1234 Nice Town. Das Unternehmen ist an der Wertpapierbörse Oneland gelistet. Der vorliegende verkürzte Zwischenabschluss wurde am 29. August 2022 vom Vorstand zur Veröffentlichung freigegeben. Der Abschluss unterlag keiner Prüfung, sondern lediglich einer prüferischen Durchsicht.

³ In Nr. 23 der PwC-Anmerkungen zum Muster-Zwischenabschluss ([Seite 41](#)) erläutern wir, warum wir diese Angabe für sinnvoll erachten.

IAS34(8)(b)

Verkürzte Konzern-Gewinn- und Verlustrechnung 1-10,17

IAS34(20)(b)

	Anhang- angabe	1.1.- 30.6.2022 GE'000	1.1.- 30.6.2021 GE'000
Fortzuführende Geschäftsbereiche			
IAS1(82)(a)		2	
		103.647	87.704
IAS1(99), IAS2(36)(d)			
		(41.016)	(35.814)
		(11.583)	(12.100)
		51.048	39.790
Bruttoergebnis vom Umsatz			
IAS1(99)			
		(23.729)	(12.065)
IAS1(99)			
		(11.865)	(6.032)
IAS1(82)(ba)			
		(305)	(222)
		4.459	3.703
		50	1.018
		19.658	26.192
Betriebsergebnis			
	3		
		855	572
IAS1(82)(b)			
		(3.704)	(3.374)
		(2.849)	(2.802)
Finanzergebnis			
	12	205	340
Ergebnis vor Ertragsteuern			
		17.014	23.730
	3(b)	(4.555)	(7.878)
	3(a)	12.459	15.852
	11(b)	(32)	664
Periodenergebnis (6 Monate)			
		12.427	16.516
Das Ergebnis ist wie folgt zurechenbar:			
		11.997	16.063
		430	453
		12.427	16.516
		Cents	Cents
IAS34(11)			
Ergebnis je Aktie aus fortzuführenden Geschäftsbereichen, das den Eigentümern des Mutterunternehmens zusteht:^{11,12}			
		22,5	30,0
		21,7	28,6
IAS34(11)			
Ergebnis je Aktie, das den Eigentümern des Mutterunternehmens zusteht:^{11,12}			
		22,4	31,2
		21,6	29,9

Nicht verpflichtend

Die vorstehende verkürzte Konzern-Gewinn- und Verlustrechnung ist in Verbindung mit dem nachstehenden Anhang zu lesen

IAS34(8)(b)

Verkürzte Konzern-Gesamtergebnisrechnung ¹⁻¹⁰

IAS34(20)(b)

	Anhang- angabe	1.1.-30.6. 2022 GE'000	1.1.-30.6. 2021 GE'000
Periodenergebnis (6 Monate)		12.427	16.516
Sonstiges Ergebnis			
IAS1(82A) Posten, die in den Gewinn oder Verlust umgegliedert werdendürfen			
Änderungen des beizulegenden Zeitwerts von erfolgsneutral zum beizulegenden Zeitwert bewerteten Schuldinstrumenten		36	(49)
Währungsdifferenzen aus der Umrechnung ausländischer Geschäftsbetriebe		(38)	69
Währungsdifferenzen aus der Umrechnung aufgegebener Geschäftsbereiche	11(b)	-	170
Gewinne und Verluste aus Cashflow-Hedges		161	(152)
Sicherungskosten		8	(20)
In den Gewinn oder Verlust umgegliederte Gewinne aus Sicherungsinstrumenten		(41)	(240)
Gewinne aus der Absicherung von Nettoinvestitionen (Net Investment Hedges)		85	-
IAS1(91) Ertragsteuern auf diese Posten		(47)	87
IAS1(82A) Posten, die nicht in den Gewinn oder Verlust umgegliedert werden			
Gewinn aus der Neubewertung von Grundstücken und Gebäuden	5	1.495	1.460
Änderungen des beizulegenden Zeitwerts von Finanzinvestitionen in Eigenkapitalinstrumente, die erfolgsneutral zum beizulegenden Zeitwert bewertet werden		91	(79)
Neubewertungen von Pensionsleistungsverpflichtungen		81	(143)
IAS1(91) Ertragsteuern auf diese Posten		(500)	(371)
Sonstiges Ergebnis für die 6 Monate, abzüglich Steuern		1.331	732
Gesamtergebnis für die 6 Monate		13.758	17.248
Gesamtergebnis für die 6 Monate, zurechenbar:			
Eigentümer der VALUE IFRS Plc		13.259	16.740
Nicht beherrschende Anteile		499	508
		13.758	17.248
Gesamtergebnis für die 6 Monate, den Eigentümer der VALUE IFRS Plc zurechenbar, aus:			
Fortzuführenden Geschäftsbereichen		13.291	15.906
IAS5(33)(d) Aufgegebenen Geschäftsbereichen	11	(32)	834
		13.259	16.740

Nicht verpflichtend

Die vorstehende verkürzte Konzern-Gesamtergebnisrechnung ist in Verbindung mit dem nachstehenden Anhang zu lesen.

IAS34(8)(a) Verkürzte Konzernbilanz 1-9

IAS34(20)(a)	Anhang- angabe	30.06.2022 GE'000	31.12.2021 GE'000
VERMÖGENSWERTE			
Langfristige Vermögenswerte			
	5	143.480	128.890
IFRS16(47)(a)		10.108	9.756
		12.510	13.300
	6	27.265	24.550
		8.209	7.849
		247	312
	12	4.230	3.775
IFRS7(8)(h)	16	6.637	6.782
	16	2.410	2.390
IFRS7(8)(f)		3.750	3.496
	16	310	308
		219.156	201.408
Kurzfristige Vermögenswerte			
		26.780	22.153
		144	491
IFRS15(105)		2.381	1.519
		16.731	15.662
IFRS7(8)(f)		677	1.100
	16	11.150	11.300
	16	1.634	1.854
		35.369	55.083
		94.866	109.162
		-	250
		94.866	109.412
		314.022	310.820

	Anhang- angabe	30.06.2022 GE'000	31.12.2021 GE'000
SCHULDEN			
Langfristige Schulden			
	8	94.193	89.115
IFRS16(47)(b)		8.846	8.493
		9.963	12.456
		7.155	6.749
		1.668	1.573
		121.825	118.386
Kurzfristige Schulden			
		15.535	15.760
IFRS15(105)		1.025	1.982
		828	1.130
	8	8.110	8.400
IFRS16(47)(b)		3.105	3.008
	16	1.136	1.376
		800	690
	7	3.467	2.697
		34.006	35.043
		155.831	153.429
Reinvermögen			
		158.191	157.391
EIGENKAPITAL			
	9	83.692	83.054
		1.636	1.774
		18.907	17.993
		44.760	45.108
		148.995	147.929
		9.196	9.462
		158.191	157.391

Nicht verpflichtend Die vorstehende verkürzte Konzernbilanz ist in Verbindung mit dem nachstehenden Anhang zu lesen.

IAS34(8)(c)

 Verkürzte Konzern-Eigenkapitalveränderungsrechnung ¹⁻⁹

IAS34(20)(c)

		Entfällt auf die Eigentümer der VALUE IFRS Plc						
		Gezeichnetes Kapital und Kapitalrücklage	Sonstige Eigenkapitalinstrumente	Sonstige Rücklagen	Gewinnrücklagen	Summe	Nicht beherrschende Anteile	Summe Eigenkapital
Anhang-angabe		GE'000	GE'000	GE'000	GE'000	GE'000	GE'000	GE'000
	Stand 1. Januar 2021	63.976	(550)	12.381	34.503	110.310	5.689	115.999
	Gewinn für 6 Monate	-	-	-	16.063	16.063	453	16.516
	Sonstiges Ergebnis	-	-	690	(13)	677	55	732
	Summe Gesamtergebnis für 6 Monate	-	-	690	16.050	16.740	508	17.248
	In den Buchwert der unterjährig erworbenen Vorräte umgegliederte Sicherungsgewinne und –verluste sowie Sicherungskosten	-	-	13	-	13	-	13
	Übertragung von Gewinnen aus dem Abgang von erfolgsneutral zum beizulegenden Zeitwert bewerteten Eigenkapitalinstrumenten in die Gewinnrücklagen	-	-	79	(79)	-	-	-
	Transaktionen mit Eigentümern in ihrer Eigenschaft als Eigentümer:							
	Einlagen, abzgl. Transaktionskosten	9	174	-	-	174	-	174
	Ausgabe von Stammaktien als Gegenleistung für einen Unternehmenszusammenschluss, abzgl. Transaktionskosten und Steuern	9	9.730	-	-	9.730	-	9.730
	Erwerb eigener Anteile	9	-	(1.217)	-	(1.217)	-	(1.217)
	Nicht beherrschender Anteil aus dem Erwerb eines Tochterunternehmens	4	-	-	-	-	5.051	5.051
	Passivierte oder gezahlte Dividenden	4	-	-	(11.507)	(11.507)	(1.710)	(13.217)
	Mitarbeiterbeteiligungsprogramme	9	-	995	-	995	-	995
	Emission eigener Anteile an Mitarbeiter	9	-	1.091	(1.091)	-	-	-
		9.904	(126)	(96)	(11.507)	(1.825)	3.341	1.516
	Stand 30. Juni 2021	73.880	(676)	13.067	38.967	125.238	9.538	134.776

Entfällt auf die Eigentümer der VALUE IFRS Plc							
Anhang- angabe	Gezeich- netes Kapital und Kapital rücklage	Sonstige Eigen- kapital- instru- mente	Sonstige Rück- lagen	Gewinn- rück- lagen	Summe	Nicht beherr- schende Anteile	Summe Eigen- kapital
	GE'000	GE'000	GE'000	GE'000	GE'000	GE'000	GE'000
Stand 31. Dezember 2021	83.054	1.774	17.993	45.108	147.929	9.462	157.391
Gewinn für 6 Monate	-	-	-	11.997	11.997	430	12.427
Sonstiges Ergebnis	-	-	1.093	169	1.262	69	1.331
Summe Gesamtergebnis für 6 Monate	-	-	1.093	12.166	13.259	499	13.758
In den Buchwert der unterjährig erworbenen Vorräte umgegliederte Sicherungsgewinne und –verluste sowie Sicherungskosten	-	-	(5)	-	(5)	-	(5)
Übertragung von Gewinnen aus dem Abgang von erfolgsneutral zum beizulegenden Zeitwert bewerteten Eigenkapitalinstrumenten in die Gewinnrücklagen	-	-	(238)	238	-	-	-
Transaktionen mit Eigentümern in ihrer Eigenschaft als Eigentümer:							
Einlagen, abzgl. Transaktionskosten	9	638	-	-	6384	-	638
Erwerb eigener Anteile	9	-	(1.270)	-	(1.270)	-	(1.270)
Nicht beherrschender Anteil aus dem Erwerb eines Tochterunternehmens	10	-	-	-	-	1.720	1.720
Sukzessiver Erwerb assoziierter Unternehmen	12	-	-	(30)	30	-	-
Passivierte oder. gezahlte Dividenden	4	-	-	(12.782)	(13.782)	(2.485)	(15.267)
Mitarbeiterbeteiligungsprogramme	-	-	1.226	-	1.226	-	1.226
Emission eigener Anteile an Mitarbeiter	9	-	1.132	(1.132)	-	-	-
		638	(138)	64	(12.752)	(12.188)	(765)
Stand 30. Juni 2022	83.692	1.636	18.907	44.760	148.995	9.196	158.191

Nicht verpflichtend

Die vorstehende verkürzte Konzern-Eigenkapitalveränderungsrechnung ist in Verbindung mit dem nachstehenden Anhang zu lesen.

IAS34(8)(d)

Verkürzte Konzern-Kapitalflussrechnung 1-9, 17

	Anhang- angabe	1.1.-30.6. 2022 GE'000	1.1.-30.6. 2021 GE'000
Cashflows aus betrieblicher Tätigkeit			
Aus betrieblicher Tätigkeit erwirtschaftete Zahlungsmittel		22.247	42.743
Erhaltene Zinsen		855	572
Gezahlte Zinsen		(3.910)	(3.869)
Ertragsteuerzahlungen		(8.124)	(14.748)
Mittelzufluss aus betrieblicher Tätigkeit		11.068	24.698
Cashflows aus Investitionstätigkeit			
Auszahlung für den Erwerb von Tochterunternehmen, abzgl. erworbener Zahlungsmittel.	10	(10.175)	(2.600)
Auszahlungen für Sachanlagen	5	(9.060)	(2.411)
Auszahlungen für als Finanzinvestition gehaltene Immobilien		-	(1.150)
Auszahlung für den Erwerb assoziierter Unternehmen	12	(405)	-
Auszahlungen für erfolgsneutral zum beizulegenden Zeitwert bewertete finanzielle Vermögenswerte		(563)	(227)
Auszahlungen für finanzielle Vermögenswerte, die zu fortgeführten Anschaffungskosten bewertet werden		(90)	-
Auszahlungen für Patente und Handelsmarken	6	(320)	(9)
Auszahlung für Software-Entwicklungskosten	6	(725)	(58)
Kredite an nahe stehende Unternehmen/Personen		(641)	(330)
Erlöse aus der Veräußerung des Geschäftsbereichs Maschinenbau **	11	-	3.110
Erlöse aus dem Abgang von Sachanlagen		3.700	7.495
Erlöse aus dem Abgang von erfolgsneutral zum beizulegenden Zeitwert bewerteten finanziellen Vermögenswerten		694	185
Rückzahlung von Krediten durch nahe stehende Unternehmen/Personen		658	300
Vereinnahmte Ausschüttungen von Gemeinschaftsunternehmen und assoziierten Unternehmen		300	170
Erhaltene Dividenden		160	150
Erhaltene Zinsen aus als Finanzanlagen gehaltenen finanziellen Vermögenswerten		119	108
Mittel- (abfluss)/zufluss aus Investitionstätigkeit		(16.348)	4.733
Cashflows aus Finanzierungstätigkeit			
IAS34(16A)(e) Erlöse aus der Emission von Aktien und anderen Eigenkapitalinstrumenten	9	241	-
IAS34(16A)(e) Einzahlungen aus der Aufnahme von Finanzschulden	8	12.208	18.293
Neue Darstellung Einzahlungen aus Reverse-Factoring-Transaktionen (supplier finance arrangements)		1.520	1.430
Erwerb eigener Aktien	9	(1.270)	(1.217)
Aktienemissionskosten		-	(50)
IAS34(16A)(e) Rückzahlung von Finanzschulden		(8.450)	(25.300)
Neue Darstellung Rückzahlungen an Finanzinstitute aus Reverse-Factoring-Transaktionen (supplier finance arrangements)		(2.040)	(1.860)
IAS34(16A)(e), IAS7(17)(e) Tilgungsanteil von Leasingzahlungen		(946)	(922)
IAS34(16A)(f) An die Anteilseigner der Gesellschaft gezahlte Dividenden	4	(12.384)	(11.333)
An nicht beherrschende Anteile von Tochterunternehmen gezahlte Dividenden		(2.485)	(1.710)
Mittelabfluss aus Finanzierungstätigkeit		(13.606)	(22.669)
Netto- (Abnahme)/Zunahme der Zahlungsmittel und Zahlungsmitteläquivalente *		(18.886)	6.762

	Anhang- angabe	1.1.- 30.6.2022 GE'000	1.1.- 30.6.2021 GE'000
Netto- (Abnahme)/Zunahme der Zahlungsmittel und Zahlungsmitteläquivalente *		(18.886)	6.762
Zahlungsmittel und Zahlungsmitteläquivalente zu Beginn der 6 Monate *		52.432	28.049
Auswirkung von Wechselkursänderungen auf Zahlungsmittel und Zahlungsmitteläquivalente		(217)	(384)
Zahlungsmittel und Zahlungsmitteläquivalente zum Ende der 6 Monate *		33.329	34.427

* Zahlungsmittel und Zahlungsmitteläquivalente verstehen sich abzüglich von Kontokorrentkrediten (GE2.040.000 zum 30. Juni 2022 und GE2.250.000 zum 30. Juni 2021)

Nicht verpflichtend

** Zu den Cashflows aus angegebenen Geschäftsbereichen siehe [Anhangangabe 11](#) ¹⁶

Nicht verpflichtend

Die vorstehende verkürzte Konzern-Kapitalflussrechnung ist in Verbindung mit dem nachstehenden Anhang zu lesen.

PwC-Anmerkungen zur Zwischenberichterstattung

Verkürzter Abschluss

1. Ein Zwischenbericht beinhaltet entweder einen vollständigen Abschluss gemäß IAS 1 „Darstellung des Abschlusses“ oder einen verkürzten Abschluss gemäß den in IAS 34 „Zwischenberichterstattung“ beschriebenen Vorschriften.
2. Wenn ein Unternehmen einen verkürzten Abschluss in seinem Zwischenbericht veröffentlicht, hat dieser verkürzte Abschluss mindestens jede der Überschriften und Zwischensummen zu enthalten, die im letzten Jahresabschluss enthalten waren, sowie die von IAS 34 vorgeschriebenen ausgewählten erläuternden Anhangangaben.
3. Der Zwischenbericht der VALUE IFRS Plc umfasst insoweit einen verkürzten Abschluss, als nicht alle Anhangangaben enthalten sind, die bei einem vollständigen Abschluss erforderlich wären. Die Darstellung der primären Abschlussbestandteile entspricht jedoch dem Format eines Konzernabschlusses gemäß IAS 1. Dies ist allgemein üblich und gilt als „Best Practice“.
4. In einigen Ländern wird der Umfang, in dem einzelne Posten in verkürzten Zwischenabschlüssen zusammengefasst werden dürfen, gegebenenfalls durch lokale Regulierungsbehörden oder Marktanforderungen geregelt.
5. Zusätzliche Abschlussposten oder Anhangangaben sind einzubeziehen, wenn ihr Weglassen den Zwischenbericht irreführend erscheinen lassen würde. Bestimmte Geschäftsvorfälle sind möglicherweise in Zusammenhang mit dem Jahresabschluss nicht erheblich, müssen jedoch im Zwischenbericht gesondert angegeben werden. Ein Beispiel dafür wären Kosten, die während des Jahres unregelmäßig anfallen und in der Zwischen-Gewinn- und Verlustrechnung, nicht jedoch im Jahresabschluss, gesondert darzustellen sind.

Perioden, für die Zwischenabschlüsse aufzustellen sind

6. Die folgende Tabelle fasst zusammen, welche Abschlussbestandteile von Unternehmen darzustellen sind, die Halbjahres- oder Quartalsberichte aufstellen.

Halbjährliche Berichterstattung für die Periode 1. Januar bis 30. Juni 2022

Abschlussbestandteil	Aktuell	Vergleichsangaben
Bilanz zum	30. Juni 2022	31. Dezember 2021
Gesamtergebnisrechnung (und separate Gewinn- und Verlustrechnung soweit zutreffend): - 6 Monate bis zum	30. Juni 2022	30. Juni 2021
Eigenkapitalveränderungsrechnung: - 6 Monate bis zum	30. Juni 2022	30. Juni 2021
Kapitalflussrechnung: - 6 Monate bis zum	30. Juni 2022	30. Juni 2021

Quartalsberichterstattung – Zwischenbericht 2. Quartal für die Periode 1. April bis 30. Juni 2022

Abschlussbestandteil	Aktuell	Vergleichsangaben
Bilanz zum	30. Juni 2022	31. Dezember 2021
Gesamtergebnisrechnung (und separate Gewinn- und Verlustrechnung soweit zutreffend): - 6 Monate bis zum - 3 Monate bis zum	30. Juni 2022 30. Juni 2022	30. Juni 2021 30. Juni 2021
Eigenkapitalveränderungsrechnung: - 6 Monate bis zum	30. Juni 2022	30. Juni 2021
Kapitalflussrechnung: - 6 Monate bis zum	30. Juni 2022	30. Juni 2021

PwC-Anmerkungen zur Zwischenberichterstattung

- IAS34(20)(b)
7. Bei Halbjahresberichten entspricht die aktuelle Zwischenberichtsperiode der jährlichen Berichtsperiode bis zum Zwischenberichtstermin. Bei der Aufstellung von Quartalsberichten muss die Gesamtergebnisrechnung in den Zwischenberichten für das zweite und dritte Quartal zusätzliche Spalten für die vom Beginn des Geschäftsjahres bis zum kumulierten Zwischenberichtstermin fortgeführte Zwischenberichtsperiode und die entsprechende Vergleichsperiode (siehe Tabelle im vorstehenden Paragraf 6) enthalten.
8. Der vorliegende Zwischenbericht umfasst eine Halbjahresperiode. Wird ein Zwischenbericht für eine andere Zwischenberichtsperiode dargestellt, ist in der Überschrift die entsprechende Zwischenberichtsperiode anzugeben (z. B. „für das Quartal zum 31. März 2022“ oder „für das dritte Quartal zum 30. September 2022“). Außerdem muss aus den Überschriften über den Zahlen hervorgehen, ob diese für ein Quartal, 6 Monate oder kumuliert vom Beginn des aktuellen Geschäftsjahres bis zum Zwischenberichtstermin dargestellt werden.

Dritte Bilanz

- IAS1(BC33)
9. IAS 34 verfolgt bei der Zwischenberichterstattung den sog. „year-to-date“-Ansatz und bildet im Hinblick auf Vergleichsangaben nicht die Vorschriften von IAS 1 nach. Daher ist es nicht notwendig, eine zusätzliche Bilanz (Darstellung der Vermögenslage) zu Beginn der frühesten dargestellten Vergleichsperiode aufzustellen, wenn ein Unternehmen eine rückwirkende Änderung von Rechnungslegungsmethoden und/oder eine rückwirkende Umklassifizierung vorgenommen hat.

Gesonderte Gewinn- und Verlustrechnung

- IAS1(10A)
IAS34(8A)
10. IAS 1 gestattet Unternehmen, den Gewinn/Verlust entweder als gesonderten Abschnitt einer einzelnen Gesamtergebnisrechnung oder in einer gesonderten Gewinn- und Verlustrechnung darzustellen. Wird im jährlichen Abschluss eine gesonderte Gewinn- und Verlustrechnung dargestellt, so ist diese Darstellung auch im Zwischenbericht beizubehalten.

Ergebnis je Aktie

- IAS34(11),(11A)
11. Unternehmen im Anwendungsbereich von IAS 33 „Ergebnis je Aktie“ haben das unverwässerte und das verwässerte Ergebnis je Aktie für die Zwischenberichtsperiode wie folgt darzustellen:
- in der Gesamtergebnisrechnung – wenn das Unternehmen keine gesonderte Gewinn- und Verlustrechnung darstellt, oder
 - in der Gewinn- und Verlustrechnung – wenn das Unternehmen eine jeweils gesonderte Gewinn- und Verlustrechnung sowie Gesamtergebnisrechnung darstellt
- IAS33(68)
12. IAS 34 verlangt nicht explizit eine Darstellung des Ergebnisses je Aktie getrennt nach fortzuführender Geschäftstätigkeit und aufgegebenen Geschäftsbereichen; liegen jedoch wesentliche aufgegebenen Geschäftsbereiche vor, empfehlen wir eine gesonderte Darstellung wie gemäß IAS 33 für den Jahresabschluss vorgeschrieben. Das Ergebnis je Aktie aus aufgegebenen Geschäftsbereichen kann als Bestandteil der Anhangangabe zu aufgegebenen Geschäftsbereichen dargestellt werden, wie im vorliegenden exemplarischen Zwischenbericht erfolgt (siehe [Anhangangabe 11](#)).

Gesonderte Angabe von Posten im Abschluss

- IAS1(82)(a)
- IAS1(82)(aa)
- IAS1(82)(ba)
- IAS1(82)(ca)
- IAS1(82)(cb)
13. IAS 1 verlangt die gesonderte Darstellung der folgenden Posten in der Gewinn- und Verlustrechnung:
- (a) Zinserträge, die nach der Effektivzinsmethode ermittelt wurden, getrennt von sonstigen Umsatzerlösen *
 - (b) Gewinne und Verluste aus der Ausbuchung von finanziellen Vermögenswerten, die zu fortgeführten Anschaffungskosten bewertet werden *
 - (c) Wertminderungsaufwendungen für finanzielle Vermögenswerte, einschließlich der Wertaufholung bei Wertminderungsaufwendungen oder -erträgen
 - (d) Gewinne oder Verluste, die infolge einer Umgliederung von finanziellen Vermögenswerten aus “zu fortgeführten Anschaffungskosten bewertet” in “erfolgswirksam zum beizulegenden Zeitwert bewertet” ausgewiesen werden *
 - (e) Gewinne oder Verluste infolge einer Umgliederung von finanziellen Vermögenswerten aus der Kategorie “erfolgsneutral zum beizulegenden Zeitwert bewertet” in die Kategorie “erfolgswirksam zum beizulegenden Zeitwert bewertet” *.

* nicht abgebildet, da für VALUE IFRS Plc. unwesentlich bzw. nicht anwendbar.

PwC-Anmerkungen zur Zwischenberichterstattung

IAS1(29),(30),(30A)
IFRS PS2(40)-(55)

14. In Abhängigkeit von der Wesentlichkeit ist es möglicherweise nicht immer erforderlich, alle o. g. Posten in den primären Abschlussbestandteilen gesondert darzustellen. Jedoch dürfen Posten von unterschiedlicher Natur oder Funktion nur dann zusammengefasst werden, wenn sie unwesentlich sind. Leitlinien zur Beurteilung der Wesentlichkeit enthält das nicht verpflichtend anzuwendende IFRS Practice Statement 2 „Making Materiality Judgements“.

IFRS16(47)

15. Nutzungsrechte und Leasingverbindlichkeiten müssen nicht als separate Bilanzposten – wie von der VALUE IFRS Plc gemacht - ausgewiesen werden, solange sie im Anhang separat dargestellt werden.

Cashflows aus aufgegebenen Geschäftsbereichen

IFRS5(33)(c)

16. Die Netto-Cashflows, die der laufenden Geschäftstätigkeit sowie der Investitions- und Finanzierungstätigkeit aufgebener Geschäftsbereiche zuzurechnen sind, können in der Kapitalflussrechnung oder in den Anhangangaben dargestellt werden. VALUE IFRS Plc hat sich für eine Offenlegung dieser Informationen in den Anhangangaben entschieden. Obwohl keine Verpflichtung besteht, einen Verweis auf die entsprechenden Anhangangaben in die Kapitalflussrechnung aufzunehmen, ist es unserer Meinung nach „best practice“, dies zu tun.

Alternative Formate für Abschlussbestandteile

17. Anlage B des [Exemplarischer IFRS-Konzernabschluss – Dezember 2021](#) zeigt die folgenden alternativen Formate für den Abschluss:

- (a) Gewinn- und Verlustrechnung nach dem Gesamtkostenverfahren
- (b) Kapitalflussrechnung nach der direkten Methode.

IAS34(8)(e)

Anhang zum verkürzten Zwischenabschluss ^{27,28}1 Wesentliche Änderungen in der aktuellen Berichtsperiode ^{1,2}

IAS34(6),(15)

Obgleich sich die globalen Marktbedingungen auf das Marktvertrauen und das Verbraucherverhalten auswirken, bleibt der Konzern durch laufende Produktinnovation und den jüngsten Erwerb von Complete Office Furniture Limited gut positioniert. Der Konzern hat seine Exposition gegenüber klimabedingten und anderen neu auftretenden Geschäftsrisiken geprüft, jedoch keine Risiken identifiziert, die sich auf die Vermögens-, Finanz- und Ertragslage des Konzerns zum 30. Juni 2022 auswirken könnten. Der Konzern verfügt über ausreichend Spielraum, um die Finanzaufgaben der bestehenden Kreditaufnahmen einzuhalten sowie über ausreichend Betriebskapital und nicht in Anspruch genommene Finanzierungsfazilitäten, um die Geschäftstätigkeiten und laufenden Investitionen zu bedienen.

Nicht verpflichtend

Die Finanz- und Ertragslage des Konzerns wurde im ersten Halbjahr 2022 insbesondere durch die folgenden Ereignisse und Geschäftsvorfälle beeinflusst:

- Eine erhebliche Umsatzsteigerung in den Geschäftsbereichen Möbelfachhandel und Elektronikgeräte infolge von Unternehmenszusammenschlüssen im aktuellen und vorherigen Geschäftsjahr (siehe [Anhangangabe 10](#)). Dadurch konnte der Umsatzrückgang im Segment Möbel - Großhandel mehr als aufgefangen werden (siehe nachstehend [Anhangangabe 2](#)).
- Ein Wertminderungsaufwand von GE1.390.000 für die europäische IT-Beratungssparte infolge des Verlusts von zwei Großaufträgen und höheren Kosten (siehe [Anhangangabe 6](#)).
- Eine Erhöhung der Rückstellung für Rechtsansprüche gegen die Möbel-Großhandelsparte von Oneland (siehe [Anhangangabe 7](#)).
- Eine Erhöhung der Gewährleistungsansprüche nach Problemen mit bestimmten Bauteilen, die bei der Produktion elektronischer Geräte verwendet werden (siehe [Anhangangabe 7](#)).
- Der Erwerb eines Grundstücks zur Erweiterung der Produktionsstätten der VALUE IFRSElectronics-Gruppe (siehe [Anhangangabe 5](#)).
- Die Neuverhandlung der wichtigsten Fremdkapitalfazilität des Konzerns zur Sicherung der Finanzierung der neuen Produktionsanlagen für die Abteilung Elektronikgeräte (siehe [Anhangangabe 8](#)).
- Eine Erhöhung der fälligen bedingten Gegenleistung für den Erwerb von Better Office Furnishings Limited (siehe [Anhangangabe 10](#)).
- Die Erhöhung der Beteiligung an Cedar Limited von 10% auf 30% (siehe [Anhangangabe 12](#)).

Seit Ende der Zwischenberichtsperiode hat der Konzern 100% des ausgegebenen Kapitals der Complete Office Furniture Limited erworben (siehe [Anhangangabe 14](#)).

[Unternehmen sollten auch prüfen, ob es wesentliche Entwicklungen in Bezug auf Klimarisiken gab, die hier erläutert werden sollten.]¹⁰

Zu weiteren Erläuterungen der Finanz- und Ertragslage des Konzerns verweisen wir auf unseren Geschäftsrückblick auf den Seiten [x] bis [y].

Rechnungslegungsbezogene Auswirkungen des Russland-Ukraine-Kriegs

Der Ende Februar 2022 begonnene Krieg zwischen Russland und der Ukraine dauert weiterhin an und wird für einige Unternehmen erhebliche Auswirkungen auf die Rechnungslegung haben. Hierzu wurde bereits der [In depth „Accounting implications of the Russian invasion of Ukraine“](#)⁴ veröffentlicht, in dem einige der erwarteten Auswirkungen auf die Rechnungslegung und Angabevorschriften sowohl für Zwischen- als auch für jährliche Abschlüsse thematisiert werden. Aufgrund der Geschwindigkeit der Ereignisse, aber auch, weil jedes Unternehmen anders betroffen sein wird, haben wir in diesen Muster-Zwischenbericht keine beispielhaften Angaben zum Russland-Ukraine-Krieg aufgenommen. Unternehmen sollten die direkten und indirekten Auswirkungen des Krieges auf ihre Rechnungslegung sorgfältig abwägen und die erforderlichen IFRS-Angaben in einer Weise machen, die auf ihre individuellen Umstände zugeschnitten ist. Es ist geplant, o. g. In depth laufend zu aktualisieren.

⁴ Hinweis: Bei der beworbenen Leistung handelt es sich um ein Angebot der PricewaterhouseCoopers LLP (1 Embankment Place, London WC2N 6RH, United Kingdom). Die Leistungserbringung und Datenverarbeitung erfolgt nach britischem Recht.

2 Segmentangaben^{5,27}

IAS34(8)(e),
(16A)(g)(v)

2(a) Beschreibung der Segmente

VALUE IFRS Plc ist ein diversifizierter Konzern, dessen Erlöse und Gewinne aus unterschiedlichen Quellen stammen. Über die Geschäftssegmente wird in einer Art und Weise berichtet, die mit der internen Berichterstattung an den Hauptentscheidungsträger übereinstimmt. Der Vorstand als Hauptentscheidungsträger betrachtet das Geschäft sowohl aus einer produktbezogenen als auch einer geografischen Sicht und legt sechs berichtspflichtige Segmente fest.

- 1,2 Möbel – Herstellung und Großhandel – Oneland und China: Herstellung und Verkauf gewerblicher Büromöbel, Hartholz-Sideboards, Stühle und Tische in Oneland und China. Der Vorstand überwacht die Ergebnisse in diesen beiden Regionen getrennt voneinander.
- 3 Möbel – Einzelhandel: Seit Januar 2019 wird das Produktions- und Großhandelsgeschäft um eine Einzelhandels-Ladenkette in Oneland ergänzt.
- 4,5 IT-Beratung – Business-IT-Management-, Design-, Implementierungs- und Support-Dienstleistungen werden in den USA und Europa erbracht. Die Ergebnisse werden jeweils getrennt für beide Regionen überwacht.
- 6 Elektronikgeräte – Obgleich die Größe dieses Segments im Rahmen der Rechnungslegungsgrundsätze keine gesonderte Berichterstattung erfordert, wurde es aufgenommen, da es als potenzielles Wachstumssegment gilt, das in der Zukunft wesentliche Beiträge zu den Erlösen des Konzerns erbringt. Das Segment wurde nach Erwerb der VALUE IFRS Electronics-Gruppe im April 2021 aufgesetzt.

IAS34(16A)(g)(v)

Alle anderen Segmente betreffen im Wesentlichen die Erschließung von Wohngrundstücken, derzeit in Someland Canal Estate in Nicetown und in Mountain Top Estate in Alpvile, den Kauf und Verkauf von gewerblichen Immobilien, hauptsächlich in Nicetown und Harbourcity sowie die Verwaltung von als Finanzinvestitionen gehaltenen Immobilien. Da diese Aktivitäten nicht an den Vorstand berichtet werden, gelten die Segmente als nicht berichtspflichtig und die Ergebnisse dieser Geschäftsaktivitäten werden in „alle übrigen Segmente“ dargestellt.

IAS34(16A)(g)(v)

Der Geschäftsbereich Engineering wurde mit Wirkung ab 1. März 2021 veräußert. Angaben zu diesem aufgegebenen Geschäftsbereich sind in [Anhangangabe 11](#) enthalten.

IFRS8(23)

2(b) Für den Vorstand bereitgestellte Segmentangaben ⁵

Die nachstehende Tabelle zeigt die Segmentangaben für die berichtspflichtigen Segmente für das Halbjahr zum 30. Juni 2022, wie sie dem Vorstand übermittelt werden, und die Grundlage, auf der die Erlöse erfasst werden:

6 Monate 2022	Möbel – Herstellung und Großhandel -		Möbel-Einzelhandel	IT-Beratung		Elektronikgeräte	Alle übrigen Segmente	Summe
	Oneland	China	Oneland	US	Europe	Oneland		
	GE'000	GE'000	GE'000	GE'000	GE'000	GE'000	GE'000	GE'000
IAS34(16A)(g)(i)	Summe Segmenterlöse							
	31.700	20.165	17.277	13.905	9.370	9.800	3.330	105.547
IAS34(16A)(g)(ii)	Konzerninterne Umsatzerlöse							
	(250)	(150)	(650)	(250)	(200)	(200)	(200)	(1.900)
	Umsatzerlöse von externen Kunden ¹²⁻¹⁴							
	31.450	20.015	16.627	13.655	9.170	9.600	3.130	103.647
IAS34(16A)(l)	Zeitlicher Ablauf der Erlöserfassung							
	Zu einem bestimmten Zeitpunkt							
	31.450	20.015	.627	1.000	600	9.600	3.130	82.422
	Über Zeitraum							
	-	-	-	12.655	8.570	-	-	21.225
	31.450	20.015	16.627	13.655	9.170	9.600	3.130	103.647
IAS34(16A)(g)(iii)	Bereinigtes EBITDA							
	8.184	5.534	8.603	4.702	(1.520)	2.896	1.929	30.328
	6 Monate 2021 ⁵							
IAS34(16A)(g)(i)	Summe Segmenterlöse							
	32.434	21.200	6.402	12.049	10.900	4.300	3.119	90.404
IAS34(16A)(g)(ii)	Konzerninterne Umsatzerlöse							
	(600)	(300)	(400)	(500)	(300)	(300)	(300)	(2.700)
	Umsatzerlöse von externen Kunden ¹²⁻¹⁴							
	31.834	20.900	6.002	11.549	10.600	4.000	2.819	87.704
IAS34(16A)(l)	Zeitlicher Ablauf der Erlöserfassung							
	Zu einem bestimmten Zeitpunkt							
	31.834	20.900	6.002	800	950	4.000	2.819	67.305
	Über Zeitraum							
	-	-	-	10.749	9.650	-	-	20.399
	31.834	20.900	6.002	11.549	10.600	4.000	2.819	87.704
IAS34(16A)(g)(iii)	Bereinigtes EBITDA							
	8.503	6.403	5.710	8.301	3.450	2.620	2.164	36.791
IAS34(16A)(g)(iv)	Summe Segmentvermögen							
	30. Juni 2022							
	67.480	50.700	63.110	26.970	19.825	31.940	23.699	283.724
	31. Dezember 2021							
	63.286	45.500	54.950	31.640	23.510	32.815	28.632	280.333
IAS34(16A)(g)(iv)	Summe Segmentverbindlichkeiten							
	30. Juni 2022							
	12.905	5.100	10.051	2.800	2.200	6.938	2.697	42.691
	31. Dezember 2021							
	12.238	4.800	11.390	3.900	2.600	6.087	1.112	42.127

IFRS8(23)

2(b) Für den Vorstand bereitgestellte Segmentangaben ⁵

Der Vorstand bewertet die Ertragskraft der Geschäftssegmente auf Basis des bereinigten EBITDA. Dieser Bewertungsmaßstab schließt aufgegebene Geschäftsbereiche und Effekte aus einmaligen Aufwendungen in den Geschäftssegmenten, wie z. B. Restrukturierungsaufwendungen, Rechtskosten und Goodwill-Wertminderungen (sofern die Wertminderung aufgrund eines isolierten einmaligen Ereignisses beruht) aus. Ebenfalls ausgeschlossen sind die Effekte anteilsbasierter Vergütungen mit Ausgleich durch Eigenkapitalinstrumente sowie unrealisierte Gewinne/Verluste aus Finanzinstrumenten.

Zinserträge und –aufwendungen werden nicht den Segmenten zugeordnet, weil diese Art von Aktivität von der zentralen Treasury-Abteilung gesteuert wird, die die Barmittel des Konzerns verwaltet.

IAS34(16A)(g)(vi)

Überleitung des bereinigten EBITDA auf das Betriebsergebnis vor Ertragsteuern:

	Anhang- angabe	1.1.- 30.6.2022 GE'000	1.1.- 30.6.2021 GE'000
Bereinigtes EBITDA		30.328	36.791
Intersegmentäre Eliminierungen		(270)	(160)
Finanzergebnis – netto		(2.849)	(2.802)
Abschreibungsaufwand	5, 6	(6.758)	(5.697)
Wertminderung Geschäfts- oder Firmenwert/sonstige Vermögenswerte	6	(1.390)	(3.620)
Rechtskosten		(1.375)	-
Nicht realisierte Gewinne/(Verluste) aus Finanzinstrumenten		245	105
An Vorstand und Mitarbeiter herausgegebene Aktienoptionen		(1.226)	(995)
Sonstige		309	108
Ergebnis vor Ertragsteuern aus fortzuführender Geschäftstätigkeit		17.014	23.730

Verkäufe zwischen den Segmenten werden zu Marktpreisen durchgeführt und die entsprechenden Umsätze im Zuge der Konsolidierung eliminiert. Der Umsatz von externen Kunden, der an den Vorstand berichtet wird, ist in einer Art bemessen, die der Bewertung in der Gewinn- und Verlustrechnung entspricht. Vermögenswerte werden auf Basis der Geschäftstätigkeiten des Segments und des physischen Standorts des Vermögenswerts verteilt.

3 Angaben zu Gewinn und Verlust ^{8,16-17}

3(a) Wesentliche Posten

	1.1.- 30.6.2022 GE'000	1.1.- 30.6.2021 GE'000
Das Ergebnis des ersten Halbjahres umfasst die folgenden Posten, die aufgrund Art, Umfang oder Häufigkeit ungewöhnlich sind:		
Gewinne		
IAS34(16A)(c)		
Gewinn aus der Veräußerung von Grundbesitz (in den sonstigen Gewinnen/(Verlusten) ausgewiesen)	-	1.270
Aufwendungen		
IAS34(16A)(c)		
Wertminderung von Geschäfts- oder Firmenwert (siehe Anhangangabe 6)	1.390	2.410
IAS34(16A)(c)		
Rückstellung für Rechtsansprüche (siehe Anhangangabe 7)	1.375	-
Neuschätzung der Gewährleistungsrückstellung (siehe Anhangangabe 7)	505	-
Kosten aus Unternehmenszusammenschlüssen (Anhangangabe 10)	750	-
Neubewertung bedingter Gegenleistung (siehe Anhangangabe 10)	540	-
IAS34(16A)(c)		
Ausbuchung von durch Brand vernichteten Vermögenswerten		
Büro- und Lagergebäude	-	465
Maschinen und Anlagen	-	210
Vorräte	-	535
	-	1.210
Abzüglich: Versicherungsentschädigungen	-	(300)
Nettoverlust infolge des Brandschadens	-	910

3(b) Ertragsteuern

IAS34(30)(c)
IAS34(B12)

Der Ertragsteueraufwand wird auf Grundlage der Schätzung des gewichteten durchschnittlichen jährlichen Ertragsteuersatzes für das volle Geschäftsjahr durch die Geschäftsführung erfasst. Der geschätzte Steuersatz für die Zwischenberichtsperiode bis 30. Juni 2022 beläuft sich hiernach auf 35% (Vergleichszeitraum bis zum 30. Juni 2021: 33%). Der niedrigere Steuersatz im Vorjahr war das Ergebnis der Nutzung zuvor nicht aktivierter Verlustvorträge.

4 Dividenden

1.1.-
30.6.2022
GE'000

1.1.-
30.6.2021
GE'000

4(a) Stammaktien

IAS34(16A)(f)	In den sechs Monaten ausgezahlte Dividenden	12.782	11.507
---------------	---	---------------	---------------

4(b) 6% kumulative rückzahlbare Vorzugsaktien

Dividenden auf diese Aktien in Höhe von GE330.000 (2021 - GE330.000) wurden in der Bilanz als Verbindlichkeiten erfasst und der Gewinn- und Verlustrechnung infolge der Klassifizierung der Vorzugsaktien als Verbindlichkeiten als Zins- und Finanzaufwendungen belastet.

4(c) Nicht erfasste Dividenden zum Ende der sechs Monate

Nicht verpflichtend

Neben den vorgenannten Dividenden haben die Directors nach Ende der sechs Monate die Zahlung einer Zwischendividende von 22 Cent für jede voll eingezahlte Stammaktie (2021: 20 Cent) empfohlen. Der Gesamtbetrag der vorgeschlagenen Dividende wird voraussichtlich am 10. Oktober 2022 aus den Gewinnrücklagen zum 30. Juni 2022 gezahlt, jedoch zum Ende der sechs Monate nicht als Verbindlichkeit erfasst, und beläuft sich auf

12.806 **11.310**

5 Sachanlagen ^{4,8,9}

IAS34(15B)(d),(e),(15C)

Im Juni 2022 erwarb der Konzern unbebaute Grundstücke in Springfield zu Anschaffungskosten von GE3.000.000. Die Grundstücke werden für den Bau zusätzlicher Produktionsstätten des Geschäftsbereichs Elektronikgeräte verwendet; der Konzern hat für diese Produktionsstätte neue Kreditvereinbarungen in Höhe von GE12.300.000 abgeschlossen. Der Baubeginn wird im Oktober 2022 erwartet.

	Grund- stücke in Eigen- besitz GE'000	Gebäude in Eigen- besitz GE'000	Betriebs- und Ge- schäfts- ausstat- tung GE'000	Maschi- nen und Fahr- zeuge GE'000	Anla- gen im Bau GE'000	Summe GE'000
Stand 31. Dezember 2021						
IAS16(73)(d)	22.570	38.930	31.790	90.285	3.450	187.025
IAS16(73)(d)	-	-	(11.970)	(46.165)	-	(58.135)
	22.570	38.930	19.820	44.120	3.450	128.890
Sechs Monate bis zum 30. Juni 2022						
	22.570	38.930	19.820	44.120	3.450	128.890
IAS16(73)(e)(viii)	-	-	(10)	(20)	-	(30)
IAS16(73)(e)(iv)	920	575	-	-	-	1.495
IAS16(73)(e)(iii)	-	1.000	1.300	9.795	-	12.095
	6.850	80	400	1.085	-	8.415
IAS16(73)(e)(ii)	(1.070)	(660)	(900)	(940)	-	(3.570)
	-	3.450	-	-	(3.450)	-
IAS16(73)(e)(vii)	-	(750)	(765)	(2.300)	-	(3.815)
IAS16(73)(e)	29.270	42.625	19.845	51.740	-	143.480
Stand 30. Juni 2022						
IAS16(73)(d)	29.270	42.625	32.580	100.205	-	204.680
IAS16(73)(d)	-	-	(12.735)	(48.465)	-	(61.200)
	29.270	42.625	19.845	51.740	-	143.480

6 Immaterielle Vermögenswerte ^{4,8-10}

IAS34(15B)(d),(15C)

Die vom Konzern gehaltenen immateriellen Vermögenswerte erhöhten sich insbesondere infolge des Erwerbs von Better Office Furnishings Limited. Siehe [Anhangangabe 10](#) zu weiteren Informationen.

	Geschäfts- oder Firmenwert ¹⁷ GE'000	Patente, Handelsmarken und sonstige Rechte GE'000	Selbst erstellte Software GE'000	Kundenlisten und -verträge GE'000	Summe GE'000	
IFRS3(B67)(d)(i) IAS38(118)(e)	Stand 31. Dezember 2021					
	Anschaffungs- oder Herstellungskosten	10.715	12.430	3.855	3.180	30.180
	Kumulierte Abschreibungen und Wertminderungen	(2.410)	(1.300)	(710)	(1.210)	(5.630)
	Nettobuchwert	8.305	11.130	3.145	1.970	24.550
	Sechs Monate bis zum 30. Juni 2022					
	Nettobuchwert 1. Januar 2022	8.305	11.130	3.145	1.970	24.550
IFRS3(B67)(d)(ii)	Zugänge	-	320	725	-	1.045
	Erwerb von Tochterunternehmen (Anhangangabe 10)	1.360	-	-	3.465	4.825
	Wertminderungsaufwand (a)	(1.390)	-	-	-	(1.390)
	Abschreibungsaufwand	-	(410)	(150)	(1.205)	(1.765)
	Nettobuchwert 30. Juni 2022	8.275	11.040	3.720	4.230	27.265
IFRS3(B67)(d)(viii)	Stand 30. Juni 2022					
	Anschaffungs- oder Herstellungskosten	12.075	12.750	4.580	6.645	36.050
I	Kumulierte Abschreibungen und Wertminderungen	(3.800)	(1.710)	(860)	(2.415)	(8.785)
IAS1(77)	Nettobuchwert	8.275	11.040	3.720	4.230	27.265

6(a) Wertminderung des Geschäfts- oder Firmenwerts¹⁰

Wesentliche Schätzungen

Nach dem Verlust von zwei Großaufträgen des Geschäftsbereichs IT-Beratung in Europa und einem unerwarteten Kostenanstieg infolge der Instabilität der Branche in Europa und den USA hat die Geschäftsleitung den erzielbaren Betrag der beiden zahlungsmittelgenerierenden Einheiten zum 30. Juni 2022 neu berechnet. Für die zahlungsmittelgenerierende Einheit (CGU) in Europa wurde ein Wertminderungsaufwand von GE1.390.000 erfasst, so dass der Buchwert des Geschäfts- oder Firmenwerts dieser CGU auf GE1.480.000 reduziert wurde. Der erzielbare Betrag der gesamten europäischen CGU betrug zum 30. Juni 2022 GE19.963.000

Der erzielbare Betrag der IT-Beratungs-CGU in den USA wurde zum 30. Juni 2022 mit GE27.153.000 veranschlagt (31. Dezember 2021 – GE36.275.000) und überschritt damit den Buchwert der CGU um GE123.000 (31. Dezember 2021 – GE4.560.000). Daher wurde für diese CGU keine Wertminderung erfasst.

IAS36(134)(d)(i)

Der erzielbare Betrag der CGUs wurde durch Nutzungswertberechnungen bestimmt, im Einklang mit den zum 31. Dezember 2021 verwendeten Methoden. Zu Einzelheiten verweisen wir auf Anhangangabe 8(c) unseres Muster-Konzernabschlusses ([Exemplarischer IFRS-Konzernabschluss – Dezember 2021](#)). Die folgende Tabelle zeigt die wichtigsten Annahmen für die beiden CGUs, wobei die Wertminderungsberechnungen zum 30. Juni 2022 aktualisiert wurden:

IAS36(130)(g),
(134)(d)(i),(iv),(v)

	30. Juni 2022		31. Dez. 2021	
	USA	Europa	USA	Europa
Absatzmenge (% Wachstumsrate p.a.)	2,1	1,5	3,2	4,1
Absatzpreis (% Wachstumsrate p.a.)	1,5	0,9	1,7	1,8
Budgetierte Bruttomarge (%)	45	40	60,0	55,5
Sonstige Betriebsaufwendungen (GE'000)	9.300	7.200	8.400	5.600
Investitionsausgaben p.a. (GE'000)	500	280	500	230
Langfristige Wachstumsrate (%)	1,9	1,7	2,2	2,0
Vorsteuer-Diskontierungssatz (%)	14,5	15,3	14,0	14,8

{Unternehmen sollten an dieser Stelle erläutern, ob und falls ja, wie Klimaänderungen bei der Bestimmung der wesentlichen Annahmen berücksichtigt wurden und ob es im Vergleich zum letzten jährlichen Abschluss hier Änderungen gab.}¹⁰

IAS36(134)(f)(ii),(iii)

Der erzielbare Betrag der IT-Beratungs-CGU in den USA würde ihrem Buchwert entsprechen, wenn sich die wichtigsten Annahmen wie folgt ändern:

	30. Juni 2022		31. Dez. 2021	
	Von	Bis	Von	Bis
Absatzmenge (% Wachstumsrate)	2,1	1,8	3,2	2,0
Budgetierte Bruttomarge (%)	45	42	60	43
Langfristige Wachstumsrate (%)	1,9	1,7	2,2	1,3
Vorsteuer-Diskontierungssatz (%)	14,5	14,9	14,0	15,3

Der Vorstand hat hinreichend mögliche Änderungen anderer wichtiger Annahmen berücksichtigt und bewertet und keine anderen Fälle identifiziert, denen zufolge der Buchwert der US-IT-Beratungs-CGU dessen erzielbaren Betrag übersteigen könnte.

Da keine Anhaltspunkte auf eine Wertminderung der anderen CGUs vorlagen, hat die Geschäftsführung die übrigen Wertminderungsberechnungen nicht aktualisiert.

7 Rückstellungen ^{8-9,16-17}

	30. Juni 2022 GE'000	31. Dezember 2021 GE'000
Rechtsansprüche	1.835	460
Gewährleistungen	1.064	635
Restrukturierungsaufwendungen	320	900
Rückbauverpflichtungen	248	225
Eventualverbindlichkeit (aus Erwerb der VALUE IFRS Electronics-Gruppe)	-	477
	3.467	2.697

IAS34(16A)(c),(d) Der Konzern hat neue Rechtsauskünfte bezüglich einer Klage erlangt, wonach VALUE IFRS Manufacturing Limited angeblich bestimmte angemeldete Patente eines Mitbewerbers verletzt hat. Gemäß den neuen Erkenntnissen ist davon auszugehen, dass auf das Unternehmen eine Entschädigungszahlung zukommt. Das Unternehmen weist die Klage noch immer energisch zurück, hat jedoch dafür zum 30. Juni 2022 eine Rückstellung in Höhe von GE1.375.000 gebildet.

IAS34(15B)(f),
(16A)(d) Das Gerichtsverfahren gegen VALUE IFRS Electronics Gruppe wegen angeblicher Mängel an verkauften Produkten wurde im April 2022 gegen eine Zahlung von GE460.000 beigelegt. Der nicht verbrauchte Betrag der hierfür im Vorfeld gebildeten Rückstellung i. H. v. GE17.000 wurde erfolgswirksam aufgelöst.

IAS34(16A)(d) Im Mai 2022 stellte der Konzern Probleme mit bestimmten Einzelteilen fest, die bei der Herstellung von Elektronikgeräten eingesetzt wurden; dies führte zu einer Erhöhung von Gewährleistungsansprüchen. Infolgedessen wurde die geschätzte Quote an Ansprüchen bei der Ermittlung der Gewährleistungsrückstellung zum 30. Juni 2022 heraufgesetzt. Dadurch ergibt sich ein Anstieg der Rückstellung um GE505.000, zusätzlich zur üblichen Entwicklung der Rückstellung.

	Eventual- verbindlichkeit GE'000	Restruktu- rierungsver- pflichtungen GE'000-	Gewähr- leistungen GE'000	Rechts- ansprüche GE'000-	Rückbauver- pflichtungen GE'000	GE'000
Kurzfristig						
Buchwert zum 1. Januar 2022	477	900	635	460	225	2.697
Erfolgswirksam belastet/ (gutgeschrieben)						
Zusätzlich erfasste Rückstellungen	-	-	652	1.375	13	2.040
Nicht verbrauchte, aufgelöste Beträge	(17)	-	-	-	-	(17)
Aufzinsung	-	-	-	-	10	10
In sechs Monaten verbrauchte Beträge	(460)	(580)	(223)	-	-	(1.263)
Buchwert zum 30. Juni 2022	-	320	1.064	1.835	248	3.467

8 Finanzschulden ^{8-9,12}

IAS34(16A)(c),(e)

Im Februar 2022 schloss der Konzern eine neue Kreditfazilität zur Finanzierung des Neubaus der Produktionsstätte des Bereichs Elektronikgeräte ab. Im Rahmen der Fazilität stehen insgesamt GE20.000.000 zur Verfügung, davon waren GE7.000.000 zum 30. Juni 2022 in Anspruch genommen. Die Fazilität ist in drei jährlichen Teilbeträgen ab 1. Juni 2026 rückzahlbar.

IAS34(15C)

Der Kredit ist festverzinslich und lautet auf die Währung von Oneland, er wird zu fortgeführten Anschaffungskosten bewertet. Entsprechend hat er keine Auswirkung auf die Position des Konzerns im Hinblick auf Fremdwährungs- und Zinsänderungsrisiken.

IFRS9(B5.4.2)

Bei Unterzeichnung der neuen Kreditvereinbarung waren Gebühren von GE250.000 an den Kreditgeber zu zahlen. Diese wurden in dem Umfang als Transaktionskosten erfasst, in dem der Kredit zum 30. Juni 2022 in Anspruch genommen war. Ein Betrag von GE162.500 wird unter den sonstigen kurzfristigen Vermögenswerten ausgewiesen und als Transaktionskosten erfasst, wenn der Restbetrag der Fazilität in Anspruch genommen wird. Dies erfolgt voraussichtlich innerhalb der nächsten sechs Monate, wenn die Zahlungen für die Produktionsstätte fällig sind.

IFRS9(B5.4.6)

Außerdem hat der Konzern eine der bestehenden Kreditfazilitäten neu ausgehandelt, um die niedrigeren Zinssätze zu nutzen. Die Refinanzierung führte zur Erfassung eines Modifikationsgewinns von GE80.000, der in der Gewinn- und Verlustrechnung in den sonstigen Gewinnen/(Verlusten) enthalten ist.

IBOR-Reform Phase 2
– Änderungen an IFRS
9, IAS 39, IFRS 7,
IFRS 4 und IFRS 16

[Unternehmen mit IBOR-basierten Finanzschulden müssen überlegen, ob die im letzten jährlichen Abschluss gegebenen Informationen zu aktualisieren oder zu ergänzen sind].³⁷⁻³⁸

Zum 30. Juni 2022 stellten sich die vertraglichen Fälligkeiten der nicht-derivativen finanziellen Verbindlichkeiten des Konzerns wie folgt dar:

Vertragliche Fälligkeiten der finanziellen Verbindlichkeiten Stand 30. Juni 2022	< 6 Monate GE'000	6–12 Monate GE'000	1–2 Jahre GE'000	2-5 Jahre GE'000	> 5 Jahre GE'000	Summe vertragliche Cashflows GE'000	Buchwert (Vermögenswerte)/ Verbindlichkeiten GE'000
Nicht-Derivate							
Verbindlichkeiten aus Lieferungen und Leistungen	11.252	-	-	-	-	11.252	11.252
Bedingte Gegenleistung (Anhangangabe 10)	-	600	650	700	-	1.950	1.820
Kreditaufnahmen	4.245	4.540	9.500	31.490	55.725	105.500	101.838
Leasingverbindlichkeiten	1.240	1.280	3.020	5.440	2.290	13.270	11.951
Summe Nicht-Derivate	16.737	6.420	13.170	37.630	58.015	131.972	127.326
Nicht-Derivate							
Vertragliche Fälligkeiten der finanziellen Verbindlichkeiten Stand 31. Dezember 2021 ^{3,4}	< 6 Monate GE'000	6 – 12 Monate GE'000	1 – 2 Jahre GE'000	2 - 5 Jahre GE'000	> 5 Jahre GE'000	Summe vertragliche Cashflows GE'000	Buchwert (Vermögenswerte)/ Verbindlichkeiten GE'000
Verbindlichkeiten aus Lieferungen und Leistungen	13.700	-	-	-	-	13.700	13.700
Kreditaufnahmen (ohne Finanzierungsleasing)	4.439	4.639	9.310	46.195	40.121	104.704	97.515
Leasingverbindlichkeiten	1.455	1.456	2.911	5.337	2.340	13.499	11.501
Summe Nicht-Derivate	19.594	6.095	12.221	51.532	42.461	131.903	122.716

Kreditauflagen ⁹

Durch die neue Kreditvereinbarung haben sich auch die Kreditauflagen geändert:

- (a) Der Verschuldungsgrad darf nunmehr bei höchstens 45% liegen (von 50% herabgesetzt) und
 (b) das Verhältnis Nettofinanzaufwand/EBITDA darf 10% nicht überschreiten (von 12% herabgesetzt).
 Der Konzern hat in der Berichtsperiode diese Auflagen eingehalten. Am 30. Juni 2022 belief sich der Verschuldungsgrad auf 36% (31. Dezember 2021: 21%) und das Verhältnis Nettofinanzaufwand/EBITDA auf 9% (31. Dezember 2021: 7%).

Finanzierungsvereinbarungen ⁹

Die nicht in Anspruch genommenen Finanzierungsfazilitäten des Konzerns stellten sich wie folgt dar:

	30. Juni 2022 GE'000	31. Dezember 2021 GE'000
Fest verzinslich – läuft in mehr als einem Jahr aus	13.000	-
Variabel verzinslich		
Läuft Innerhalb eines Jahres aus (Kontokorrentkredit und Wechselfazilität)	12.400	12.400
Läuft in mehr als einem Jahr aus (Bankkredite)	6.160	9.470
	<u>31.560</u>	<u>21.870</u>

9 Ausgegebene Eigenkapitalinstrumente

	2022 Aktien (in Tsd.)	2021 Aktien (in Tsd.)	2022 GE'000	2021 GE'000
Emission von Stammaktien in der Berichtsperiode (6 Monate)				
IAS34(16A)(e)				
Ausübung von Optionen im Rahmen des Mitarbeiteroptionsplans der VALUE IFRS	46	-	241	-
Erwerb von Tochterunternehmen, abzgl. Transaktionskosten und Steuern	-	1.698	-	9.730
IAS34(16A)(e)				
Emission ohne Gegenleistung: Dividendenreinvestitionsplan	64	59	397	174
	<u>110</u>	<u>1.757</u>	<u>638</u>	<u>9.904</u>
Veränderung der eigenen Aktien in der Berichtsperiode (6 Monate)				
IAS34(16A)(e)				
Erwerb von Aktien durch den Belegschaftsaktienfonds der VALUE IFRS	(201)	(207)	(1.270)	(1.217)
IAS34(16A)(e)				
Mitarbeiteraktienplan	183	186	1.132	1.091
Nettoveränderung	<u>(18)</u>	<u>(21)</u>	<u>(138)</u>	<u>(126)</u>

IAS34(16A)(i)

10 Unternehmenszusammenschlüsse ^{3,16,18,27}

10(a) Aktuelle Berichtsperiode

IFRS3(B64)(a)-(d)

Am 15. Februar 2022 hat VALUE IFRS Plc 87,5% der Anteile an Better Office Furnishings Limited, einem Einzelhändler für Büroausstattung, für GE12.030.000 erworben und damit die Beherrschungsmöglichkeit erlangt. Es wird erwartet, dass der Erwerb den Marktanteil des Konzernserhöht und durch Größen- und Synergieeffekte Kosteneinsparungen realisiert werden. Die folgende Übersicht stellt zusammenfassend die für den Unternehmenserwerb übertragene Gegenleistung sowie die Werte der zum Erwerbszeitpunkt identifizierten Vermögenswerte und übernommenen Schulden dar:

	GE'000
IFRS3(B64)(f)	
Kaufpreis	
Zahlungsmittel	10.750
Bedingte Gegenleistung (ii)	1.280
Summe Kaufpreis	12.030

IFRS3(B64)(i)

Die infolge des Erwerbs erworbenen Vermögenswerte und übernommenen Verbindlichkeiten stellen sich wie folgt dar:

	Beizulegender Zeitwert GE'000
Zahlungsmittel und Zahlungsmitteläquivalente	575
Sachanlagen (Anhangangabe 5)	12.095
Kundenliste (Anhangangabe 6)	2.285
Kundenverträge (Anhangangabe 6)	1.180
Vorräte	1.010
Forderungen	685
Verbindlichkeiten	(2.380)
Verpflichtungen aus Leistungen an Arbeitnehmer	(230)
Kreditaufnahmen	(3.250)
Latente Steueransprüche, saldiert	420
Erworbenes identifizierbares Reinvermögen	12.390
Abzüglich: nicht beherrschende Anteile	(1.720)
Zuzüglich: Geschäfts- oder Firmenwert	1.360
	12.030

IFRS3(B64)(e),(k)

Der Geschäfts- oder Firmenwert ist auf die starke Marktposition der Better Office Furnishings Limited und deren hohe Profitabilität im Bereich des Handelns mit Büroausstattungen sowie der durch den Unternehmenserwerb erwarteten Synergien zurückzuführen. Er wurde dem Segment Möbel- Einzelhandel zugeordnet. Es wird nicht erwartet, dass ein Teil des erfassten Geschäfts- oder Firmenwerts für Steuerzwecke abzugsfähig ist. Siehe Anhangangabe 6 zu Änderungen des Geschäfts- oder Firmenwerts infolge des Unternehmenserwerbs.

IFRS3(B67)(a)

Der beizulegende Zeitwert der erworbenen Kundenliste und –aufträge in Höhe von GE3.465.000 wurde nur vorläufig ermittelt. Die endgültige Bewertung dieser Vermögenswerte ist noch nicht abgeschlossen. Für Anpassungen des beizulegenden Zeitwerts wurden latente Steuern von GE1.040.000 zurückgestellt.

10(a) Aktuelle Berichtsperiode**(i) Kosten aus Unternehmenszusammenschlüssen**

IFRS3(B64)(m) Die Kosten Unternehmenszusammenschlüssen (acquisition-related costs) in Höhe von GE750.000 sind in der Gewinn- und Verlustrechnung in den Verwaltungskosten enthalten.

(ii) Bedingte Gegenleistung

IFRS3(B64)(g) Der Konzern ist aufgrund der Vereinbarung über die bedingte Gegenleistung verpflichtet, 20 % des Betrags, um den der durchschnittliche Gewinn der Jahre 2022–2024 den Wert von GE2.000.000 übersteigt, bis zu einem nicht diskontierten Maximalbetrag von GE2.000.000 an die ehemaligen Anteilseigner der Better Office Furnishings AG zu zahlen. Ein Mindestbetrag wurde nicht festgelegt.

Der beizulegende Zeitwert der bedingten Gegenleistung in Höhe von GE1.280.000 wurde anhand des Barwerts der erwarteten zukünftigen Cashflows ermittelt. Die Schätzungen basieren auf einem Diskontierungsfaktor von 8% und einem angenommenen wahrscheinlichkeitsangepassten Gewinn der Better Office Furnishing AG von GE4.200.000 bis GE4.400.000.

IFRS3(B67)(b),(58) Zum 30. Juni 2022 wurde in der Gewinn- und Verlustrechnung unter den sonstigen Gewinnen/Verlusten eine Erhöhung der bedingten Gegenleistung um GE540.000 erfasst, da der angenommene wahrscheinlichkeitsangepasste Gewinn der Better Office Furnishings AG mit einer Bandbreite von GE5.000.000 bis GE5.300.000 neu berechnet wurde. Die Schuld wird in der Bilanz unter den sonstigen Verbindlichkeiten ausgewiesen.

(iii) Erworbene Forderungen

IFRS3(B64)(h) Der beizulegende Zeitwert von Forderungen aus Lieferungen und Leistungen und sonstigen Forderungen beläuft sich auf GE685.000 und umfasst Forderungen aus Lieferungen und Leistungen mit einem beizulegenden Zeitwert von GE623.000. Der Bruttobetrag der fälligen vertraglichen Forderungen aus Lieferungen und Leistungen beträgt GE705.000, davon uneinbringlich sind erwartungsgemäß GE82.000.

(iv) Nicht beherrschende Anteile

IFRS3(B64)(o) Die nicht beherrschenden Anteile an dem erworbenen Unternehmen wurden mit dem beizulegenden Zeitwert erfasst. Der beizulegende Zeitwert der nicht beherrschenden Anteile der Better Office Furnishings AG, einem nicht börsennotierten Unternehmen, wurde durch Anwendung eines markt- und einkommensbasierten Ansatzes geschätzt. Die Schätzungen des beizulegenden Zeitwerts beruhen auf:

- (a) einem Diskontierungsfaktor von 8%,
- (b) einem Endwert (terminal value), basierend auf einer Bandbreite von EBITDA-Multiplikatoren von 3- bis 5-fach,
- (c) einer langfristigen Wachstumsrate von 2%,
- (d) Multiplikatoren mit Better Office Furnishings Limited vergleichbaren Unternehmen und
- (e) Anpassungen, um der fehlenden Beherrschungsmöglichkeit und der fehlenden Marktgängigkeit der Anteile Rechnung zu tragen, die andere Marktteilnehmer bei der Ermittlung des beizulegenden Zeitwerts der nicht beherrschenden Anteile der Better Office Furnishing Limited berücksichtigen würden.

(v) Erlös- und Ergebnisbeiträge

IFRS3(B64)(q) Zwischen 15. Februar und 30. Juni 2022 trug der erworbene Geschäftsbetrieb Umsatzerlöse von GE16.230.000 und einen Gewinn von GE2.675.000 zu dem Ergebnis der Gruppe bei. Hätte der Erwerb bereits am 1. Januar 2022 stattgefunden, wären in der Gewinn- und Verlustrechnung des Konzerns konsolidierte Umsatzerlöse in Höhe von GE109.070.000 und ein konsolidierter Gewinn nach Steuern in Höhe von GE12.676.000 ausgewiesen worden.

10(b) Vorjahresperiode ³

Am 1. April 2021 erwarb die Muttergesellschaft 70% der Anteile der VALUE IFRS Electronics-Gruppe. Einzelheiten zu diesem Unternehmenszusammenschluss sind in Anhangangabe 14 des Muster-Konzernabschlusses ([Exemplarischer IFRS-Konzernabschluss – Dezember 2021](#)) enthalten.

11 Aufgegebene Geschäftsbereiche ^{3,16,18}

11(a) Beschreibung

IAS34(16A)(c),(f)

Am 30. Oktober 2020 gab die Gruppe ihre Absicht bekannt, den Geschäftsbereich Engineering aufzugeben und leitete aktiv ein Programm zur Suche eines Käufers für das deutsche Tochterunternehmen, VALUE IFRS Engineering GmbH, ein. Das Tochterunternehmen wurde am 28. Februar 2021 mit Wirkung zum 1. März 2021 veräußert, und im Abschluss zum 30. Juni 2021 als aufgebener Geschäftsbereich bilanziert.

Angaben bezüglich des Ergebnisses und der Zahlungsströme des aufgegebenen Geschäftsbereichs für die Periode bis zum Veräußerungszeitpunkt sind nachstehend aufgeführt. Für weitere Angaben über den aufgegebenen Geschäftsbereich verweisen wir auf Anhangangabe 15 unseres Muster-Konzernabschlusses ([Exemplarischer IFRS-Konzernabschluss – Dezember 2021](#)).

11(b) Finanzergebnisse und Cashflow-Angaben

Die dargestellten Finanzergebnisse und Cashflow-Angaben bilden die Tätigkeiten für die zwei Monate bis zum 28. Februar 2021 und die Folgeanpassungen der ausstehenden bedingten Gegenleistung ab.

IFRS5(35)

	1.1.- 30.6.2022 GE'000	1.1.- 30.6.2021 GE'000
Erlöse	-	4.200
Aufwendungen		(3.939)
Sonstige Gewinne/(Verluste) (Neubewertung der ausstehenden bedingten Gegenleistung)	<u>(45)</u>	-
Ergebnis vor Ertragsteuern	(45)	261
Ertragsteuervorteil/(-aufwand)	<u>13</u>	(78)
Ergebnis nach Ertragsteuern aus aufgegebenen Geschäftsbereichen	(32)	183
Gewinn aus der Veräußerung des Tochterunternehmens nach Ertragsteuern (siehe (c) weiter unten)	-	481
Ergebnis aus aufgegebenen Geschäftsbereichen	<u>(32)</u>	<u>664</u>
Währungsdifferenzen aus der Umrechnung aufgebener Geschäftsbereiche	-	170
Sonstiges Ergebnis aus aufgegebenen Geschäftsbereichen	-	170
Mittelzufluss aus betrieblicher Tätigkeit	-	1.166
Mittelzufluss (Mittelabfluss) aus Investitionstätigkeiten (2021 beinhaltet einen Zufluss von GE3.110.000 aus der Veräußerung des Geschäftsbereichs)	-	<u>3.110</u>
Netto-Erhöhung der vom Tochterunternehmen erwirtschafteten Zahlungsmittel	<u>-</u>	<u>4.276</u>
	Cents	Cents
Unverwässertes Ergebnis je Aktie aus aufgegebenen Geschäftsbereichen	0,1	1,2
Verwässertes Ergebnis je Aktie aus aufgegebenen Geschäftsbereichen	0,1	1,2

IAS33(68)

11(c) Angaben zur Veräußerung des Tochterunternehmens

	1.1.- 30.6.2022 GE'000	1.1.- 30.6.2021 GE'000
Erhaltene bzw. noch ausstehende Gegenleistung:		
Zahlungsmittel		3.110
Beizulegender Zeitwert der bedingten Gegenleistung		1.200
Summe Kaufpreis		4.310
Buchwert des veräußerten Nettovermögens		(3.380)
Veräußerungsgewinn vor Ertragsteuern und Umgliederung der Währungsumrechnungsrücklage		930
Umgliederung der Währungsumrechnungsrücklage		(170)
Zurechenbarer Ertragsteueraufwand		(279)
Veräußerungsgewinn nach Ertragsteuern		481

Falls das veräußerte Tochterunternehmen in der Periode zwischen dem 1. März 2021 und dem 28. Februar 2023 bestimmte Erfolgskriterien erfüllt, wie in der "Earn-Out"-Klausel der Kaufvereinbarung festgelegt, führt dies zu einem Anspruch auf eine zusätzliche Gegenleistung von bis zu GE2.400.000 in bar. Zum Zeitpunkt der Veräußerung wurde der beizulegende Zeitwert der bedingten Gegenleistung mit GE1.200.000 veranschlagt und als erfolgswirksam zum beizulegenden Zeitwert bewerteter finanzieller Vermögenswert erfasst.

IFRS5(35)

Zum 30. Juni 2022 wurde der beizulegende Zeitwert auf GE1.245.000 (Anhangangabe 16) geschätzt. Die Änderung des beizulegenden Zeitwerts in Höhe von GE45.000 betrifft die Neubewertung der erwarteten Cashflows und wird in der Gewinn- und Verlustrechnung als Ergebnis aus aufgegebenen Geschäftsbereichen, abzüglich zu berücksichtigender Ertragsteuer von GE13.000 dargestellt.

IAS34(16A)(i)

12 Anteile an assoziierten Unternehmen und Gemeinschaftsunternehmen ¹⁹

Am 15. Februar 2022 erhöhte VALUE IFRS Plc ihre Beteiligung an Cedar Limited von 10% auf 30% für eine Gegenleistung von GE400.000 in bar, zuzüglich Transaktionskosten von GE5.000. Infolgedessen erlangte VALUE IFRS Plc maßgeblichen Einfluss über die Beteiligung, so dass diese von einem erfolgsneutral zum beizulegenden Zeitwert bewerteten finanziellen Vermögenswert (FVOCI) in ein assoziiertes Unternehmen umgliedert wurde.

Der Buchwert der zu FVOCI bewerteten Beteiligung belief sich zum Transaktionszeitpunkt auf GE150.000, einschließlich Fair-Value-Gewinnen in Höhe von GE30.000, die in den sonstigen Rücklagen ausgewiesen wurden. Im Einklang mit den Bilanzierungsrichtlinien des Konzerns wurden die Anschaffungskosten des stufenweisen Erwerbs des assoziierten Unternehmens als Summe aus dem beizulegenden Zeitwert der zuvor gehaltenen Anteile und dem beizulegenden Zeitwert der übertragenen zusätzlichen Gegenleistung (insgesamt GE550.000) ermittelt. Anfallende Transaktionskosten i. H. v. GE5.000 wurden sofort aufwandswirksam in den Verwaltungsaufwendungen erfasst. Im Einklang mit der Bilanzierungsrichtlinie des Konzerns, bei Veräußerung einer Beteiligung, die in die FVOCI-Rücklage eingestellten Beträge in die Gewinnrücklagen zu überführen, wurden GE30.000 nach dem stufenweisen Erwerb in die Gewinnrücklagen überführt.

Der Buchwert der nach der Equity-Methode bilanzierten Beteiligungen hat sich in den sechs Monaten zum 30. Juni 2022 wie folgt verändert:

	GE'000
Buchwert 1. Januar 2022	3.775
Zugänge	550
Periodenergebnis	205
Dividendenzahlungen	(300)
Buchwert 30. Juni 2022	4.230

13 Haftungsverhältnisse ^{8,9}

(a) Eventualverbindlichkeiten

- IAS34(15B)(m) Gegen den Geschäftsbereich Möbel wurden während der Berichtsperiode nicht bezifferte Schadenersatzansprüche geltend gemacht. Das Unternehmen lehnt die Haftung ab und verteidigt sich gegen die Klage. Im Abschluss wurde für diese Klage keine Vorsorge getroffen, da die Rechtsberater das Entstehen einer erheblichen Verbindlichkeit als nicht wahrscheinlich betrachten.
- IAS34(16A)(c),(15B)(f) Die gegen VALUE IFRS Retail Limited im Dezember 2017 erhobene und in Anhangangabe 17 des Muster-Konzernabschlusses (**Exemplarischer IFRS-Konzernabschluss – Dezember 2021**) erläuterte Klage wurde im Rahmen eines Schiedsverfahrens beigelegt. Es erfolgte eine Zahlung von GE25.000 an den Kläger.

14 Ereignisse nach dem Bilanzstichtag ²⁰

- IAS34(16A)(h) Am 31. Juli 2022 erwarb die VALUE IFRS Plc alle ausgegebenen Anteile an Complete Office Furniture Limited, einem Hersteller und Händler von hochwertigen Büroausstattungen, für eine Gegenleistung von GE4.500.000 in bar.
- Der vorläufig ermittelte beizulegende Zeitwert des Nettovermögens des Unternehmens belief sich zum Erwerbszeitpunkt auf GE4.090.000 und der erworbene Geschäfts- oder Firmenwert auf GE410.000.
- Die Transaktion wurde im Zwischenbericht noch nicht bilanziell abgebildet. Die operativen Ergebnisse sowie die Vermögenswerte und Verbindlichkeiten des Unternehmens werden ab 31. Juli 2022 erfasst.
- Wir verweisen auf **Anhangangabe 4** zu den empfohlenen Dividenden seit Ende der Berichtsperiode.

15 Geschäftsvorfälle mit nahe stehenden Unternehmen/Personen ^{8-9,16-17}

- IAS34(15),(15B)(l) In der aktuellen Zwischenberichtsperiode schloss die VALUE IFRS Plc mit Combined Construction Company Proprietary Limited einen Vertrag zur Errichtung neuer Produktionsstätten für den Bereich Elektronikgeräte ab. Herr A. L. Cunningham ist Director und Anteilseigner der Combined Construction Company Proprietary Limited. Es handelt sich um einen Festpreisvertrag über die Summe von GE1.300.000, der auf marktüblichen Geschäftsbedingungen beruht.

16 Bewertung von Finanzinstrumenten zum beizulegenden Zeitwert^{2,9,21,27}

Die vorliegende Anhangangabe umfasst eine Aktualisierung der vom Konzern vorgenommenen Beurteilungen und Schätzungen bei der Ermittlung der beizulegenden Zeitwerte von Finanzinstrumenten seit dem letzten Jahresabschluss.

16(a) Bemessungshierarchie

IAS34(15B)(h),(15C)

Der Konzern ordnet seine Finanzinstrumente in die drei im Rahmen der Rechnungslegungsgrundsätze vorgeschriebenen Stufen ein, um einen Anhaltspunkt zur Verlässlichkeit der Inputfaktoren zur Verfügung zu stellen, die bei der Ermittlung des beizulegenden Zeitwerts verwendet werden. Eine Erläuterung dieser Stufen ist im Anschluss an die nachstehende Tabelle enthalten.

In der folgenden Tabelle werden die zum 30. Juni 2022 und 31. Dezember 2021⁴ wiederkehrend zum beizulegenden Zeitwert bewerteten und erfassten finanziellen Vermögenswerte und Verbindlichkeiten dargestellt:

IFRS13(93)(a),(b)

Zum 30. Juni 2022	Stufe 1 GE'000	Stufe 2 GE'000	Stufe 3 GE'000	Summe GE'000
Finanzielle Vermögenswerte				
Erfolgswirksam zum beizulegenden Zeitwert bewertete finanzielle Vermögenswerte (FVPL)				
Nicht börsennotierte US-Aktien	-	-	2.350	2.350
Börsennotierte US-Aktien	2.825	-	-	2.825
Börsennotierte Oneland-Aktien	5.975	-	-	5.975
Vorzugsaktien – Immobiliensektor	-	1.165	-	1.165
Sonstiges (bedingte Gegenleistung; Anhangangabe 11)	-	-	1.245	1.245
Sicherungsderivate – Zinsswaps	-	310	-	310
Sicherungsderivate – Devisenoptionen	-	1.634	-	1.634
Erfolgsneutral zum beizulegenden Zeitwert im sonstigen Ergebnis bewertete finanzielle Vermögenswerte (FVOCI)				
Eigenkapitalinstrumente – Immobiliensektor	1.412	-	-	1.412
Eigenkapitalinstrumente – Einzelhandelssektor	2.628	-	-	2.628
Eigenkapitalinstrumente – Biotechnologiesektor	-	-	1.180	1.180
Schuldverschreibungen – Immobiliensektor	340	-	-	340
Schuldverschreibungen – Einzelhandelssektor	372	705	-	1.077
Summe finanzielle Vermögenswerte	13.552	3.814	4.775	22.141
Finanzielle Verbindlichkeiten				
Zahlbare bedingte Gegenleistung (Anhangangabe 10)	-	-	1.820	1.820
Sicherungsderivate – Devisenterminkontrakte	-	566	-	566
Handelsderivate	-	355	215	570
Summe finanzielle Verbindlichkeiten	-	921	2.035	2.956

Zum 31. Dezember 2021 ⁴	Level 1 GE'000	Level 2 GE'000	Level 3 GE'000	Total GE'000
Finanzielle Vermögenswerte				
Erfolgswirksam zum beizulegenden Zeitwert bewertete finanzielle Vermögenswerte (FVPL)				
Börsennotierte US-Aktien	5.190	-	-	5.190
Börsennotierte Oneland-Aktien	6.110	-	-	6.110
Vorzugsaktien - Immobiliensektor	-	1.100	-	1.100
Bedingte Gegenleistung (Anhangangabe 11)	-	-	1.290	1.290
Sicherungsderivate – Zinsswaps	-	453	-	453
Handelsderivate – Devisenoptionen	-	1.709	-	1.709
Erfolgsneutral zum beizulegenden Zeitwert bewertete finanzielle Vermögenswerte				
Eigenkapitalinstrumente – Immobiliensektor	1.286	-	-	1.286
Eigenkapitalinstrumente – Einzelhandelssektor	2.828	-	-	2.828
Eigenkapitalinstrumente – Forstwirtschaftlicher Sektor	-	-	1.150	1.150
Schuldverschreibungen – Immobiliensektor	378	-	-	378
Schuldverschreibungen – Einzelhandelssektor	350	790	-	1.140
Summe finanzielle Vermögenswerte	16.142	4.052	2.440	22.634
Finanzielle Verbindlichkeiten				
Sicherungsderivate – Devisenterminkontrakte	-	766	-	766
Handelsderivate	-	275	335	610
Summe finanzielle Verbindlichkeiten	-	1.041	335	1.376

IAS34(15B)(h),
(k),(15C),(16A)(j)
IFRS13(93)(c),(e)(iv)

Im März 2022 endete die Börsennotierung eines größeren Beteiligungsunternehmens der VALUE IFRS Plc. Da es nunmehr nicht möglich ist, den beizulegenden Zeitwert dieser Beteiligung unter Verwendung notierter Preise oder beobachtbarer Marktdaten zu ermitteln, wurde er von Stufe 1 in Stufe 3 umgegliedert.

IFRS13(95)

Es ist Grundsatz des Konzerns, Umgruppierungen in und aus den Stufen der Bemessungshierarchie zum Ende der Berichtsperiode zu erfassen.

IFRS13(93)(a),(b),(d)

Der Konzern bewertete zum 30. Juni 2022 keine finanziellen Vermögenswerte und finanziellen Verbindlichkeiten auf nicht wiederkehrender Basis zum beizulegenden Zeitwert.

IFRS13(76),(91)(a)

Stufe 1: Der beizulegende Zeitwert von Finanzinstrumenten, die auf aktiven Märkten gehandelt werden (wie etwa börsennotierte Derivate und Eigenkapitalinstrumente) beruht auf notierten Marktpreisen zum Ende der Berichtsperiode. Der notierte Marktpreis der vom Konzern gehaltenen finanziellen Vermögenswerte entspricht dem aktuellen Geldkurs. Diese Instrumente werden in Stufe 1 eingeordnet.

IFRS13(81),(91)(a),
(93)(d)

Stufe 2: Der beizulegende Zeitwert von Finanzinstrumenten, die nicht auf einem aktiven Markt gehandelt werden (beispielsweise OTC-Derivate) wird anhand von Bewertungstechniken ermittelt, die den Einsatz beobachtbarer Marktdaten maximieren und möglichst wenig auf unternehmensspezifische Schätzungen zurückgreifen. Wenn alle signifikanten Inputfaktoren zur Bewertung eines Instruments zum beizulegenden Zeitwert beobachtbar sind, wird das Instrument in Stufe 2 eingeordnet.

IFRS13(86),(91)(a),
(93)(d)

Stufe 3: Wenn mindestens einer der signifikanten Inputfaktoren nicht auf beobachtbaren Marktdaten beruht, wird das Instrument in Stufe 3 eingeordnet. Dies trifft auf nicht notierte Eigenkapitalinstrumente zu.

16(b) Bewertungstechniken zur Ermittlung des beizulegenden Zeitwerts

IFRS13(93)(d)

Im Einzelnen werden folgende Bewertungstechniken zur Bewertung von Finanzinstrumenten verwendet:

- Verwendung notierter Marktpreise bzw. Händlernoteierungen für ähnliche Instrumente.
- Für Zinsswaps: der Barwert der geschätzten zukünftigen Cashflows basierend auf beobachtbaren Renditekurven.
- Für Devisenterminkontrakte: der Barwert der zukünftigen Cashflows basierend auf den Terminkursen am Bilanzstichtag
- Für Devisenoptionen: Optionspreismodelle (z. B. das Black-Scholes-Modell) und
- Für andere Finanzinstrumente: eine Analyse der abgezinsten Cashflows (DCF-Analyse)

Alle daraus resultierenden Schätzungen des beizulegenden Zeitwerts werden in Stufe 2 eingeordnet, mit Ausnahme der nicht notierten Eigenkapitalinstrumente, Forderungen aus bedingter Gegenleistung und bestimmter nachstehend unter (c) erläuterter Devisenterminkontrakte.

16(c) Bemessungen des beizulegenden Zeitwerts unter Verwendung wesentlicher nicht beobachtbarer Inputfaktoren (Stufe 3)

IAS34(15B)(k),(15C)

Die folgende Tabelle zeigt die Änderungen bei Instrumenten der Stufe 3 für die sechs Monate bis zum 30. Juni 2022: 4

IFRS13(93)(e)

	Nicht notierte Eigenkapitalinstrumente GE'000	Handels-derivate zu FVPL GE'000	Anspruch auf bedingte Gegenleistung GE'000	Zahlbare bedingte Gegenleistung GE'000	Summe GE'000
Eröffnungssaldo zum 31. Dezember 2021	1.150	(335)	1.290	-	2.105
Umgruppierung aus Stufe 1	2.350	-	-	-	2.350
Abgänge	(100)	-	-	-	(100)
Zugänge	-	3	-	(1.280)	(1.277)
In den sonstigen Erträgen erfasste Gewinne *	-	117	-	(540)	(423)
Im Ergebnis aus aufgegebenen Geschäftsbereichen erfasste Verluste *	-	-	(45)	-	(45)
Im sonstigen Ergebnis erfasste (Verluste)/Gewinne	130	-	-	-	130
Schlussaldo zum 30. Juni 2022	3.530	(215)	1.245	(1.820)	2.740

* umfasst unrealisierte Gewinne oder (Verluste), die im Gewinn oder Verlust erfasst wurden, die auf die Bestände zum Ende der Berichtsperiode entfallen

IFRS13(93)(f)

-	93	(45)	(540)	(492)
---	----	------	-------	-------

(i) Umgruppierungen zwischen den Stufen 2 und 3 und Änderungen der Bewertungstechniken

IFRS13(93)(d),(h)(iii)

Außer der vorstehend unter (a) erläuterten Umgruppierung von Eigenkapitalinstrumenten aus Stufe 1 in Stufe 3 erfolgten in den sechs Monaten bis zum 30. Juni 2022 keine weiteren Umgruppierungen zwischen den einzelnen Stufen der Bemessungshierarchie. Darüber hinaus gab es auch keine Änderungen gegenüber den zum 31. Dezember 2021 angewandten Bewertungstechniken.

(ii) **Bewertungs-Inputfaktoren und Verhältnis zum beizulegenden Zeitwert**

IFRS13(93)(d),(99)

Die folgende Tabelle fasst die quantitativen Angaben zu den wesentlichen nicht beobachtbaren Inputfaktoren zusammen, die bei der Bemessung des beizulegenden Zeitwerts in Stufe 3 verwendet werden:

IFRS13(93)(d),(h)(i)

Beschreibung	Beizulegen- der Zeitwert zum 30. Juni 2022 GE'000	Nicht beobachtbare Input- faktoren *	Bandbreite der Inputfaktoren (wahrschein- lichkeits- gewichteter Durchschnitt)	Verhältnis nicht beobachtbare Inputfaktoren zum beizulegenden Zeitwert
Nicht notierte Eigenkapital- instrumente	3.530	Ergebnis- zuwachs faktor Risiko- adjustierter Abzinsungs- satz	2,5 % - 3,5% (3%) 9% - 11% (10%)	Ein höherer Ergebniszuwachs faktor (+50 Basispunkte (BP)) und ein geringerer Abzinsungssatz (-100 BP) würde den beizulegenden Zeitwert (FV) um GE190.000 erhöhen; ein niedrigerer Wachstumsfaktor (-50 bps) und ein höherer Abzinsungssatz (+100 BP) würde den FV um GE220.000 vermindern.
Handels- derivate	(215)	Ausfall- wahrschein- lichkeit	25%	Eine Änderung der Ausfallwahrscheinlichkeit um +/- 5% führt zu einem geänderten FV von GE60.000
Anspruch auf bedingte Gegenleistung	1.245	Risiko- adjustierter Abzinsungs- satz Erwartete Cashflows	14% GE1.950.000 - GE2.170.000 (GE2.020.000)	Eine Änderung des Abzinsungssatzes um 100 BP würde den FV um GE200.000 erhöhen/vermindern. Wären die erwarteten Cashflows um 10% höher bzw. niedriger, würde sich der FV um GE55.000 erhöhen/ vermindern.
Zahlbare bedingte Gegenleistung	(1.820)	Risiko- adjustierter Abzinsungs- satz Erwartete Umsatzerlöse	8% GE5.200.000 - GE5.500.000	Eine Änderung des Abzinsungssatzes um 100 BP würde den FV um GE52.000 erhöhen/vermindern. Wären die erwarteten Umsatzerlöse um 10% höher bzw. niedriger, würde sich der FV um GE400.000 erhöhen/vermindern.

* Es gab keine signifikanten Wechselbeziehungen zwischen nicht beobachtbaren Inputfaktoren, die sich wesentlich auf die beizulegenden Zeitwerte auswirken.

IFRS13(93)(g)

(iii) **Bewertungsprozesse**

Zur Finanzabteilung des Konzerns gehört ein Team, das die Bewertung der nicht immobilienbezogenen Vermögenswerte zu Finanzberichterstattungszwecken durchführt, einschließlich der beizulegenden Zeitwerte der Stufe 3. Dieses Team berichtet direkt dem Finanzvorstand (CFO) und dem Prüfungsausschuss. Gespräche über die Bewertungsprozesse und -ergebnisse finden mindestens einmal in sechs Monaten, im Einklang mit den halbjährlichen Berichtsperioden des Konzerns zwischen dem CFO, dem Prüfungsausschuss und dem Bewertungsteam statt.

Die wichtigsten Inputfaktoren der Stufe 3 bei der Bewertung des beizulegenden Zeitwerts der Finanzinstrumente werden vom Konzern wie folgt abgeleitet und beurteilt:

- **Diskontierungssätze:** diese werden unter Anwendung eines Capital-Asset-Pricing-Modellsermittelt, um einen Vorsteuersatz zu berechnen, der die aktuellen Markteinschätzungen hinsichtlich des Zeitwerts des Geldes und das für den Vermögenswert geltende Risiko widerspiegelt.

- Risikoanpassungen, die für Kontrahenten vorgenommen werden (einschließlich Annahmen zu Ausfallraten) werden aus Bonitätseinstufungen abgeleitet, die von der internen Kreditrisikomanagement Gruppe der VALUE IFRS Plc ermittelt werden.
- Ergebniszuwachsfaktor für nicht notierte Eigenkapitalinstrumente: diese werden aufgrund von Marktdaten für ähnliche Arten von Unternehmen geschätzt.
- Bedingte Gegenleistungen (Anspruch und zahlbar) – erwartete Cashflows: diese werden auf Basis der Kaufvertragsmodalitäten geschätzt sowie der Kenntnisse des Unternehmens über das Geschäft und wie sich das aktuelle wirtschaftliche Umfeld voraussichtlich darauf auswirkt.

Änderungen der beizulegenden Zeitwerte in Stufe 2 und 3 werden zum Ende jeder Berichtsperiode während der halbjährlichen Bewertungsgespräche zwischen dem CFO, dem Prüfungsausschuss und dem Bewertungsteam diskutiert. Als Bestandteil dieser Diskussion legt das Team einen Bericht vor, der die Gründe für die Änderungen des beizulegenden Zeitwerts erläutert.

16(d) Beizulegende Zeitwerte sonstiger Finanzinstrumente (nicht erfasst)

IAS34(16A)(j)
IFRS7(25)
IFRS7(29)(a)

Der Konzern hat außerdem zahlreiche Finanzinstrumente, die in der Bilanz nicht zum beizulegenden Zeitwert bewertet werden. Bei diesen Instrumenten unterscheiden sich die Zeitwerte mehrheitlich nicht wesentlich von den Buchwerten, da die Zinsforderungen/Zinsverbindlichkeiten entweder nahezu den aktuellen Marktsätzen entsprechen oder die Instrumente kurzfristig sind. Wesentliche Differenzen zum 30. Juni 2022 wurden für die folgenden Instrumente identifiziert:

	Buchwert GE'000	Beizulegender Zeitwert GE'000
Langfristige Forderungen		
Kredite an Führungskräfte in Schlüsselpositionen	520	455
Finanzielle Vermögenswerte zu fortgeführten Anschaffungskosten bewertet		
Schuldverschreibungen	750	885
Null-Kupon-Anleihen	550	773
Langfristige Kreditaufnahmen		
Bankkredite	42.852	45.100
Wandelanleihen	16.830	17.505
Rückkaufbare Vorzugsaktien	11.000	9.240

17 Grundlage der Aufstellung des Halbjahresberichts ^{1-2,8,22-25,27,28}

IAS34(19)

Der vorliegende verkürzte konsolidierte Zwischenbericht zum 30. Juni 2022 wurde in Übereinstimmung mit den Regelungen des IAS 34 aufgestellt.

IAS34(6)
Nicht verpflichtend

Der Zwischenbericht umfasst nicht alle Anhangangaben, die üblicherweise in einem Abschluss für ein volles Geschäftsjahr enthalten sind. Entsprechend ist der vorliegende Zwischenbericht in Verbindung mit dem Jahresabschluss für das Geschäftsjahr zum 31. Dezember 2021 und allen sonstigen öffentlichen Verlautbarungen der VALUE IFRS Plc während der Zwischenberichtsperiode zu lesen.²²

IAS34(16A)(a)

Die angewandten Rechnungslegungsmethoden entsprechen denen des vorherigen Geschäftsjahres und der zugehörigen Zwischenberichtsperiode, außer im Hinblick auf die Schätzung der Ertragsteuern (siehe [Anhangangabe 3\(b\)](#)) und die erstmalige Anwendung neuer und geänderter Standards, wie nachstehend erläutert.²¹

17(a) Vom Konzern übernommene neue und geänderte Standards ²⁹⁻³⁶

IAS8(28)(a)
Überarbeitete
Vorschriften

In der aktuellen Berichtsperiode traten einige Änderungen an Standards in Kraft, aus denen sich jedoch keine Auswirkungen auf die Rechnungslegungsmethoden des Konzerns oder die Notwendigkeit rückwirkender Anpassungen ergaben.³²

IAS8(30)

17(b) Erwartete künftige Auswirkungen von bereits herausgegebenen, aber noch nicht in Kraft getretenen Standards ^{25,26}

[Unternehmen, die erwartungsgemäß durch die künftige erstmalige Anwendung des IFRS 17 „Versicherungsverträge“ wesentlich betroffen sein werden, müssen überlegen, ob bereits Informationengemäß IAS 8.30 im aktuellen Zwischenbericht zu geben sind.]²⁵

PwC-Anmerkungen zum Muster-Zwischenabschluss

Gliederung der Anhangangaben

- Wir haben unseren Muster-Zwischenbericht unter Verwendung der gleichen Grundsätze wie im Muster-Konzernabschluss (**Exemplarischer IFRS-Konzernabschluss – Dezember 2021**) gegliedert. Ähnlich wie dort, enthält der Zwischenbericht vorweg eine Zusammenfassung der wesentlichen Ereignisse und Geschäftsvorfälle, um Lesern ein besseres Verständnis der Veränderungen der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage des Unternehmens während der Zwischenberichtsperiode zu gewährleisten.
- Im Hinblick auf die Relevanz von Angaben haben wir Informationen, die nicht unmittelbar maßgeblich für ein Verständnis der Veränderungen der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage der Zwischenberichtsperiode sind, an das Ende der Anhangangaben gestellt. So sind beispielsweise Angaben zur Bewertung von Finanzinstrumenten in allen Zwischenberichten offenzulegen, ungeachtet dessen, ob es in der Periode wesentliche Änderungen gab. Für den Muster-Zwischenbericht wurde unterstellt, dass nur wenige Finanzinstrumente vorhanden sind, deren Bewertung sich nicht wesentlich geändert hat. Daher wurden die diesbezüglichen Pflichtangaben am Ende des Berichts aufgeführt. In der Praxis muss für jeden Einzelfall überlegt werden, welche Gliederung unter den eigenen Umständen am nützlichsten ist.

Vergleichsangaben

Erläuternde Angaben

IAS34(16A)(j)

- IAS 34 führt nichts dazu aus, ob erläuternde Angaben, die im Zwischenbericht für die Vergleichsperiode offengelegt wurden, im aktuellen Zwischenbericht zu wiederholen sind. Nach IAS 34(6) soll der Zwischenbericht eine Aktualisierung des letzten Abschlusses eines Geschäftsjahres darstellen. Der Schwerpunkt soll daher auf neuen Tätigkeiten, Ereignissen und Umständen liegen, bereits berichtete Informationen sind nicht zu wiederholen. Daher sind wir der Ansicht, dass es nicht erforderlich ist, Angaben zu Unternehmenszusammenschlüssen zu wiederholen, die im letzten jährlichen Abschluss bereits enthalten waren. Nichtsdestotrotz haben wir uns dafür entschieden, die Vergleichsangaben für den aufgegebenen Geschäftsbereich beizubehalten, da diese Angaben separat in der Gewinn- und Verlustrechnung für die Vergleichsperiode dargestellte Beträge erläutern. Diese Beträge sind nicht zwingend identisch mit den im letzten jährlichen Abschluss ausgewiesenen Beträgen.

Veränderungsrechnungen (roll-forward information)

IAS34(16A)(g)

- Es stellt sich die Frage, ob Veränderungsrechnungen für die Vergleichsperiode erforderlich sind, wie etwa ein Anlagespiegel für Sachanlagen oder die Entwicklung von Finanzinstrumenten. Aus den gleichen Gründen wie im vorstehenden Abschnitt sind wir der Ansicht, dass keine vergleichenden Angaben gemäß IAS 34 erforderlich sind. Möglicherweise ist es unter bestimmten Umständen jedoch notwendig, Hintergrundinformationen zu einem bestimmten Geschäftsvorfall oder Ereignis bereitzustellen, die wesentlich für das Verständnis der Veränderungen der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage eines Unternehmens sind.

Segmentinformationen

- Gemäß IAS 34 sind Segmentangaben in Zwischenberichten ab Beginn des Jahres bis zum Berichtszeitpunkt aufzunehmen (year-to-date-Angabe); der Standard verlangt jedoch nicht im Einzelnen die Offenlegung von Segmentangaben für weitere Perioden, für die im Zwischenbericht eine Gewinn- und Verlustrechnung dargestellt wird. Wir sind der Ansicht, dass diese Angaben für Nutzer des Zwischenberichts hilfreich wären und wahrscheinlich mit dem Lagebericht übereinstimmen. Die Geschäftsführung sollte daher die Bereitstellung von Segmentangaben für jede Periode in Betracht ziehen, für die eine Gewinn- und Verlustrechnung dargestellt wird, einschließlich Vergleichszahlen.

Wesentlichkeit

IAS34(23) IAS1(7)
IFRS PS2

- Bei der Entscheidung darüber, wie ein Posten zum Zweck der Zwischenberichterstattung zu erfassen, zu bewerten, zu klassifizieren oder anzugeben ist, verlangt IAS 34(23) von der Geschäftsführung, die Wesentlichkeit im Verhältnis zu den Finanzdaten der Zwischenberichtsperiode einzuschätzen. Bei der Einschätzung der Wesentlichkeit ist zu beachten, dass Zwischenbewertungen in einem größeren Umfang auf Schätzungen aufbauen als die Bewertungen von jährlichen Finanzdaten

PwC-Anmerkungen zum Muster-Zwischenabschluss

7. Während die Einschätzung der Wesentlichkeit immer Ermessensentscheidungen erfordert, ist das übergeordnete Ziel, sicherzustellen, dass ein Zwischenbericht alle Informationen enthält, die für ein Verständnis der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage eines Unternehmens während der Zwischenberichtsperiode wesentlich sind. Es ist daher im Allgemeinen nicht sachgerecht, quantitative Einschätzungen zur Wesentlichkeit auf Basis prognostizierter Jahreszahlen vorzunehmen. Leitlinien zur Einschätzung der Wesentlichkeit sind in dem nicht verpflichtenden IFRS Practice Statement 2 „Making Materiality Judgements“ enthalten.

Wesentliche Ereignisse und Geschäftsvorfälle

- IAS34(15B) 8. Zwischenberichten ist eine Erläuterung der Ereignisse und Geschäftsvorfälle beizufügen, die für das Verständnis der Veränderungen, die seit Ende des letzten Geschäftsjahres bei der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage des Unternehmens eingetreten sind, erheblich sind. IAS 34 beinhaltet Beispiele zu Ereignissen oder Geschäftsvorfällen, die möglicherweise offenzulegen sind, es handelt sich dabei jedoch nicht um eine abschließende Aufzählung.
- IAS34(15C) 9. Im Hinblick auf für diese Ereignisse und Geschäftsvorfälle offengelegten Informationen sind die maßgeblichen im Abschluss für das letzte Geschäftsjahr enthaltenen Angaben zu aktualisieren und neue erforderliche Angaben (z. B. nach IFRS 7 „Finanzinstrumente: Angaben“) zu geben. So hat beispielsweise VALUE IFRS Plc in den ersten sechs Monaten des Jahres 2021 ein größeres Grundstück erworben und eine umfangreiche Finanzverbindlichkeit refinanziert. Zur Verdeutlichung des Einflusses des Erwerbs der Sachanlagen insgesamt haben wir die Überleitung des Buchwerts der Sachanlagen aus dem letzten Jahresabschluss fortgeschrieben und die Angaben zum Liquiditätsrisiko aufgrund der geänderten Zahlungsbedingungen der Refinanzierung aktualisiert.
10. Wenn Fragen des Klimawandels zu Unsicherheiten führen, die sich auf die Annahmen auswirken, die das Unternehmen zur Entwicklung von Schätzungen verwendet, wie z. B. das Ausfallrisiko für finanzielle Vermögenswerte, Berechnungen von Wertminderungen, Nutzungsdauern abschreibungsfähiger Vermögenswerte oder langfristiger nicht finanzieller Verpflichtungen, und sich diese Annahmen seit dem letzten jährlichen Abschluss geändert haben, sollte das Unternehmen erklären, wie sich dies auf diese Schätzungen ausgewirkt hat. Änderungen der Annahmen können zum Beispiel notwendig sein:
- (a) nach einer öffentlichen Erklärung eines Unternehmens über neue oder überarbeitete Pläne zur Dekarbonisierung seiner Geschäftstätigkeit (z. B. eine Net-Zero-Zusage)
 - (b) wenn ein Unternehmen einen Nachhaltigkeits-/ESG-Bericht veröffentlicht hat, in dem getroffene Aussagen oder Kennzahlen zusätzliche Informationen über verschiedene Risiken liefern (z. B. ein Bericht, der einen erheblichen Anstieg der Emissionen aufzeigt oder Klimaszenarien zum ersten Mal oder detaillierter betrachtet) oder
 - (c) infolge wesentlicher Änderungen in der Gesetzgebung oder der Politik, die ein Unternehmen dazu veranlassen könnten, die Rentabilität einer Produktlinie neu zu bewerten, oder die zur Auferlegung neuer Kosten seit dem Ende des jährlichen Berichtszeitraums führen.
- Weitere Hinweise zur Bestimmung der Auswirkungen von klimabezogenen Themen auf die Finanzberichterstattung finden Sie in unseren Publikationen „[IFRS für die Praxis, Ausgabe 1, Februar 2022](#): „Auswirkungen von Klimarisiken und sonstigen ESG-Aspekten auf die Finanzberichterstattung“ und „[IFRS direkt, Ausgabe 12, Dezember 2021](#): Auswirkungen des Pariser Klimaabkommens auf die Rechnungslegung nach IFRS“.
11. Ähnlich sollte ein Unternehmen, wenn es in der Zwischenberichtsperiode einen Wertminderungsaufwand erfasst hat, bedenken, welche Angaben aus dem Jahresabschluss im Zwischenbericht zu aktualisieren sind, um Nutzern hinreichende Informationen zum Verständnis der mit der Berechnung der Wertminderung verbundenen Unsicherheiten bereitzustellen. Wir haben dargestellt, welche Angaben wir im Zusammenhang mit dem fiktiven Szenario für VALUE IFRS Plc als sachgerecht erachten. Je nach Einzelfall sind möglicherweise mehr oder weniger Angaben erforderlich.
- IAS34(15C) 12. Ein weiteres Beispiel für Angaben, die möglicherweise im Zwischenbericht zu aktualisieren wären, sind die Saldierungsangaben nach IFRS 7. Die im Jahresabschluss bereitgestellten Angaben (dort Anhangangabe 23) sind zu aktualisieren, wenn sich die Saldierungsvereinbarungen in der Zwischenberichtsperiode geändert haben. Unternehmen sollten berücksichtigen, dass sich die Angaben auch auf Rahmenaufrechnungsvereinbarungen und ähnliche Vereinbarungen beziehen, die gegenwärtig nicht durchsetzbar sind; zu weiteren Informationen siehe den Kommentar in Anhangangabe Nr. 23 unseres Muster- Konzernabschlusses ([Exemplarischer IFRS-Konzernabschluss – Dezember 2021](#)).

PwC-Anmerkungen zum Muster-Zwischenabschluss

Aufgliederung der Erlöse

IFRS15(114), (B87)-
(B89)

13. Unternehmen haben Erlöse aus Verträgen mit Kunden in Kategorien aufzugliedern, die den Einfluss wirtschaftlicher Faktoren auf Art, Höhe, Zeitpunkt und Unsicherheit von Erlösen und Zahlungsströmen abbilden. Inwieweit die Erlöse aufgliedert werden, hängt von den Tatsachen und Umständen des Unternehmens ab. VALUE IFRS Plc hat entschieden, dass eine Aufgliederung der Erlöse nach bestehenden Segmenten und dem Zeitpunkt des Übergangs der Güter oder Dienstleistungen (zu einem bestimmten Zeitpunkt oder im Zeitablauf) für ihre Umstände angemessen ist. Dies muss in der Praxis nicht auf andere Unternehmen zutreffen.

14. Andere Beispiele für potenziell geeignete Kategorien der Aufgliederung sind:

- (a) Art der Güter oder Dienstleistungen (z. B. die wichtigsten Produktionslinien)
- (b) geografische Regionen
- (c) Markt oder Art des Kunden
- (d) Art des Vertrags (z. B. Festpreis oder Vergütung auf Zeit- und Materialbasis)
- (e) Vertragslaufzeit (kurz- oder langfristige Verträge) oder
- (f) Vertriebskanäle (direkt an Verbraucher oder Vertrieb über Zwischenhändler)

IFRS15(115)

15. Bei der Auswahl der Kategorien für die Aufgliederung von Erlösen sollten Unternehmen bedenken, wie ihre Erlöse zu anderen Zwecken dargestellt werden, z. B. in Ergebnismitteilungen, Geschäftsberichten oder Präsentationen für Investoren, und welche Angaben vom obersten Entscheidungsträger regelmäßig überprüft werden. Werden Erlöse auf anderer Grundlage als berichtspflichtige Segmente aufgliedert, hat das Unternehmen ausreichende Informationen bereitzustellen, so dass Nutzer der Abschlüsse die Beziehung zwischen den aufgliederten Erlösen und den Erlösangaben verstehen können, die für jedes berichtspflichtige Segment offengelegt werden.

Sonstige Angaben

IAS34(16A)

16. Zusätzlich zur Angabe wesentlicher Ereignisse und Geschäftsvorfälle wie in Nr. 8 bis 12 weiter oben erläutert, hat ein Unternehmen die in IAS 34(16A) geforderten Informationen im Anhang zum Zwischenabschluss zu geben, es sei denn, die Informationen sind unwesentlich oder werden bereits an anderer Stelle im Zwischenbericht genannt. Die Informationen sind normalerweise vom Geschäftsjahresbeginn bis zum Zwischenberichtsstichtag zu geben. Sofern die Informationen nicht im Zwischenbericht, sondern an anderer Stelle gegeben werden, muss der Zwischenbericht einen Verweis auf diese anderen Stellen enthalten und die Informationen müssen für die Abschlussadressaten zur gleichen Zeit und zu den gleichen Bedingungen zugänglich sein, wie der Zwischenbericht selbst.

Ungewöhnliche Posten

17. Es sind Angaben zu Art und Umfang von Sachverhalten zu machen, die Vermögenswerte, Verbindlichkeiten, Eigenkapital, Gewinn oder Verlust oder Zahlungsströme beeinflussen und die aufgrund ihrer Art, ihres Ausmaßes oder ihrer Häufigkeit ungewöhnlich sind.

Änderungen des Konsolidierungskreises

IAS34(16A)(i)

18. IAS 34 verlangt in Zwischenabschlüssen die Angabe der Auswirkung von Änderungen des Konsolidierungskreises während der Zwischenberichtsperiode, u. a. Unternehmenszusammenschlüsse, Erlangung oder Verlust der Beherrschung über Tochterunternehmen und langfristige Finanzinvestitionen, Restrukturierungsmaßnahmen sowie aufgegebenen Geschäftsbereiche. Im Fall von Unternehmenszusammenschlüssen hat das Unternehmen die in IFRS 3 (59-62) und (B64-67) geforderten Angaben zu machen. Ist der auf den Erwerb entfallende Geschäfts- oder Firmenwert wesentlich, sollte außerdem eine Überleitung des Geschäfts- oder Firmenwerts gemäß IFRS 3 (B67(d)) aufgenommen werden. Siehe nachfolgend auch Erläuterung unter 26 zu Angaben, die auf VALUE IFRS Plc nicht zutreffen und daher in [Anhangangabe 10](#) nicht dargestellt werden.

Sukzessiver Erwerb von assoziierten Unternehmen

19. Wenn ein Investor seine Beteiligung an einem Unternehmen erhöht und eine bestehende Beteiligung, die zum beizulegenden Zeitwert bewertet wird, erstmalig zu einem assoziierten Unternehmen wird, können die folgenden beiden Ansätze angewandt werden:

PwC-Anmerkungen zum Muster-Zwischenabschluss

IFRS IC Agenda-
Entscheidung aus
Januar 2019IFRS IC Agenda-
Entscheidung aus
Juli 2009

- (a) Anschaffungskosten für jeden einzelnen Erwerb: Die Anschaffungskosten eines sukzessiv erworbenen assoziierten Unternehmens werden als Summe der für jeden Erwerb gezahlten Gegenleistung bemessen, zuzüglich eines Anteils am Ergebnis des Beteiligungsunternehmens und sonstiger Eigenkapitalveränderungen (beispielsweise Neubewertungen). Etwaige erwerbsbezogene Kosten werden als Teil der Beteiligung am assoziierten Unternehmen behandelt. Änderungen des beizulegenden Zeitwerts der zuvor gehaltenen und nach IFRS 9 zum beizulegenden Zeitwert bewerteten Anteile, die im sonstigen Ergebnis (OCI) erfasst wurden, sind erfolgswirksam im Gewinn oder Verlust zu erfassen.
- (b) Beizulegender Zeitwert als Anschaffungskosten (analog zu IFRS 3): Die Anschaffungskosten eines sukzessiv erworbenen assoziierten Unternehmens werden als Summe des beizulegenden Zeitwerts des zuvor gehaltenen Anteils bemessen, zuzüglich einer zusätzlich übertragenen Gegenleistung zu dem Zeitpunkt, zu dem die Beteiligung zu einem assoziierten Unternehmen wird. Die zuvor gehaltenen Anteile waren nach IFRS 9 zum beizulegenden Zeitwert zu bewerten, wobei Änderungen des beizulegenden Zeitwerts entweder in der Gewinn- und Verlustrechnung oder im sonstigen Ergebnis (OCI) zu erfassen waren. Nach IFRS 9 ist eine Umgliederung von im OCI erfassten Änderungen des beizulegenden Zeitwerts in den Gewinn oder Verlust nicht zulässig. Diese verbleiben bei Anwendung dieser Methode im OCI oder dürfen in die Gewinnrücklagen übertragen werden (IFRS 9.4.1.4, 5.7.5, B5.7.1). Da diese Methode IFRS 3 analog angewendet, werden etwaige erwerbsbezogene Kosten in der Periode als Aufwand angesetzt, in der sie entstehen. Dies unterscheidet sich von erwerbsbezogenen Kosten bei der erstmaligen Erfassung eines assoziierten Unternehmens zu Anschaffungskosten wie unter (a) beschrieben, da sie in diesem Fall Bestandteil des Buchwerts des assoziierten Unternehmens sind. Die Value IFRS Plc bestimmt die Anschaffungskosten analog zu IFRS 3, wie in **Anhangangabe 12** des vorliegenden Zwischenabschlusses beschrieben.

Die gewählte Rechnungslegungsmethode ist stetig auf alle sukzessiv erworbenen assoziierten Unternehmen anzuwenden.

Ereignisse nach der Berichtsperiode

IAS34(16A)(h)

20. Der Zwischenbericht hat nach der Zwischenberichtsperiode eingetretene Ereignisse, die im Zwischenabschluss nicht berücksichtigt wurden, anzugeben. Zu diesen Angaben zählt üblicherweise – soweit möglich – auch ein Hinweis auf die finanzielle Auswirkung jedes dieser Ereignisse.

Bemessung zum beizulegenden ZeitwertIAS34(16A)(j)
IFRS 13(91)-(93)(h),
(94)-(96),(98),(99),
IFRS 7(25),(26),
(28)-(30)

21. Unternehmen haben detaillierte Angaben zur Bemessung des beizulegenden Zeitwerts ihrer Finanzinstrumente zu machen, ungeachtet dessen, ob in der Zwischenberichtsperiode signifikante Änderungen oder Transaktionen erfolgten. Hierzu gehören:
- die zum Ende der Zwischenberichtsperiode erfassten Bemessungen des beizulegenden Zeitwerts
 - bei finanziellen Vermögenswerten und finanziellen Verbindlichkeiten, die nicht zum beizulegenden Zeitwert bewertet werden – der beizulegende Zeitwert, so dass dieser dem Buchwert gegenübergestellt werden kann
 - bei nicht wiederkehrenden Bemessungen des beizulegenden Zeitwerts die Gründe für die Bewertung
 - die Stufe der Bemessungshierarchie, in die die Bemessungen eingeordnet sind
 - der Betrag der Umgruppierungen zwischen Stufe 1 und Stufe 2 der Bemessungshierarchie, die Gründe für diese Umgruppierungen und die Grundsätze des Unternehmens zur Ermittlung, wann Umgruppierungen als eingetreten gelten
 - für Stufen 2 und 3 eine Beschreibung der verwendeten Bewertungstechniken und Inputfaktoren sowie der Gründe für Änderungen. Bei Stufe 3-Bemessungen darüber hinaus quantitative Angaben zu signifikanten, nicht beobachtbaren Inputfaktoren
 - für Stufe 3-Bemessungen eine Überleitung der Eröffnungsbilanzen auf die Schlussbilanzen, einschließlich zahlreicher einzeln zu identifizierender und getrennt darzustellender Posten
 - für wiederkehrende Stufe 3-Bemessungen die Höhe der unrealisierten Gewinne oder Verluste für den Zeitraum, der auf die am Ende der Berichtsperiode gehaltenen Vermögenswerte und Verbindlichkeiten entfällt
 - für Stufe 3-Bemessungen eine Beschreibung der vom Unternehmen angewendeten Bewertungsprozesse

PwC-Anmerkungen zum Muster-Zwischenabschluss

- (j) für wiederkehrende Stufe 3-Bemessungen eine Beschreibung der Sensitivität des beizulegenden Zeitwerts gegenüber Änderungen der nicht beobachtbaren Inputfaktoren und die Auswirkung von Änderungen der nicht beobachtbaren Inputfaktoren, wenn solche Änderungen einen wesentlichen Einfluss auf den beizulegenden Zeitwert haben
- (k) die Existenz untrennbarer Kreditverbesserungen Dritte

Es ist zu beachten, dass laut IAS 34 diese Angaben nur für Finanzinstrumente, nicht für nicht finanzielle Vermögenswerte und Verbindlichkeiten vorzunehmen sind. Hat ein Unternehmen jedoch nicht finanzielle Vermögenswerte oder Verbindlichkeiten in der Zwischenberichtsperiode mit dem beizulegenden Zeitwert neu bewertet oder nicht finanzielle Vermögenswerte oder Verbindlichkeiten erstmalig zum beizulegenden Zeitwert bewertet, sollte es die Bereitstellung solcher Angaben in Betracht ziehen, wenn die entsprechenden Beträge wesentlich sind. Weitere Erläuterungen zu Angaben zum beizulegenden Zeitwert gemäß IFRS 13 können den Kommentaren Nr. 11-13 zur Anhangangabe Nr. 7 des jährlichen Muster-Konzernabschlusses (**Exemplarischer IFRS-Konzernabschluss – Dezember 2021**) entnommen werden.

Rechnungslegungsmethoden

IAS34(16A)(j),(15C)

22. Der Zwischenbericht hat eine Erklärung zu beinhalten, der zufolge im Zwischenabschluss die gleichen Rechnungslegungs- und Berechnungsmethoden angewandt werden wie im letzten Abschluss eines Geschäftsjahres, oder, wenn diese Methoden geändert wurden, eine Beschreibung der Art und Auswirkung der Änderung (siehe nachstehend Nr. 29 zu Einzelheiten über neue Standards, die für jährliche Berichtsperioden gelten, die am oder nach dem 1. Januar 2022 beginnen).
23. Die Vorschrift, eine ausdrückliche Erklärung zu geben, dass der Zwischenbericht in Verbindung mit dem letzten Jahresabschluss zu lesen ist, gilt nicht mehr, wir empfehlen jedoch, dies beizubehalten, da es sich um eine nützliche Erklärung handelt und eine Erinnerung an die Art eines Zwischenberichts darstellt. Unternehmen können diese Erklärung auch auf dem Deckblatt des Zwischenberichts platzieren, wie beispielhaft auf dem Inhaltsverzeichnis dieses Muster-Zwischenberichts dargestellt.
24. Stellt ein Unternehmen seinen ersten Zwischenbericht auf und liegt kein vorheriger Jahresabschluss vor, sind wir der Ansicht, dass Angaben zu sämtlichen wesentlichen Rechnungslegungsmethoden darzustellen sind.

Auswirkung veröffentlichter, jedoch noch nicht angewandeter Standards

IFRS 17 Anhang A

25. Obwohl von IAS 34 nicht ausdrücklich vorgeschrieben, sollten Unternehmen die Erläuterung der Auswirkungen einer zukünftigen Anwendung bereits veröffentlichter neuer oder geänderter Standards in Betracht ziehen. Dies erscheint insbesondere angemessen, wenn die künftige Anwendung einen wesentlichen Einfluss auf die im Abschluss erfassten Beträge haben wird und dies im vorherigen Jahresabschluss noch nicht angegeben wurde bzw. sich die diesbezüglich getroffenen Einschätzungen signifikant verändert haben.
26. IFRS 17 ist ein Beispiel für einen Standard zu dem möglicherweise Angaben zu machen sind, wenn das Unternehmen Versicherungsverträge (als Versicherer) abgeschlossen hat. Ein Versicherungsvertrag ist definiert als ein Vertrag, "nach dem eine Partei (der Versicherer) ein signifikantes Versicherungsrisiko von einer anderen Partei (dem Versicherungsnehmer) übernimmt, indem sie vereinbart, dem Versicherungsnehmer eine Entschädigung zu leisten, wenn ein spezifiziertes ungewisses künftiges Ereignis (das versicherte Ereignis) den Versicherungsnehmer nachteilig betrifft". Unternehmen sollten sich bewusst sein, dass dies auch bestimmte Verträge einschließen könnte, die von Unternehmen abgeschlossen werden, die keine Versicherungsunternehmen sind, wie z. B. Pauschalgebühren für Dienstleistungsverträge. Die Publikation **In depth "IFRS 17: Disclosures prior to the 2023 year end financial statements"**⁵ soll Versicherern dabei helfen, die verschiedenen Überlegungen zu berücksichtigen, die für die Gestaltung der Angaben in Abschlüssen vor dem 31. Dezember 2023 relevant sein könnten, indem sowohl die Anforderungen von IAS 8 als auch von IAS 34 berücksichtigt werden.

⁵ Hinweis: Bei der beworbenen Leistung handelt es sich um ein Angebot der PricewaterhouseCoopers LLP (1 Embankment Place, London WC2N 6RH, United Kingdom). Die Leistungserbringung und Datenverarbeitung erfolgt nach britischem Recht. Eine deutschsprachige Fassung der Publikation ist derzeit in Erstellung (Stand: April 2022).

PwC-Anmerkungen zum Muster-Zwischenabschluss

Nicht exemplarisch dargestellte Angaben: für VALUE IFRS Plc nicht zutreffend

27. Die folgenden Anforderungen werden in dieser Publikation nicht exemplarisch dargestellt, da sie auf die VALUE IFRS Plc nicht zutreffen:

	Nicht dargestellter Sachverhalt	Maßgebliche Angaben oder Quelle
IAS1(82)(aa),(ca),(cb)	Zusätzliche In der Gewinn- und Verlustrechnung auszuweisende Posten	Soweit zutreffend und wesentlich, sind folgende Angaben zu machen: <ul style="list-style-type: none"> - Gewinne und Verluste aus der Ausbuchung von finanziellen Vermögenswerten, die zu fortgeführten Anschaffungskosten bewertet werden - Gewinne und Verluste, die infolge einer Umgliederung finanzieller Vermögenswerte aus der Kategorie "zu fortgeführten Anschaffungskosten bewertet" in die Kategorie "erfolgswirksam zum beizulegenden Zeitwert bewertet" aus der Differenz zwischen den bisherigen fortgeführten Anschaffungskosten und dem beizulegenden Zeitwert im Zeitpunkt der Reklassifizierung entstehen und - Bislang im sonstigen Ergebnis (OCI) erfasste Gewinne oder Verluste, die infolge einer Reklassifizierung finanzieller Vermögenswerte aus der Kategorie "erfolgsneutral zum beizulegenden Zeitwert bewertet" in die Kategorie "erfolgswirksam zum beizulegenden Zeitwert bewertet" in den Gewinn oder Verlust umgliedert werden.
IAS34(16A)(b),(21)	Saisonale bzw. konjunkturabhängige Geschäftstätigkeiten	Erläuterungen dazu, wie sich Saison- oder Konjunkteinflüsse auf die Ertrags- und Finanzlage im Zwischenbericht auswirken (siehe Nr. 28 weiter unten). Hierbei ist zu erwägen, Finanzinformationen für die zwölf Monate bis zum Ende der Zwischenberichtsperiode sowie Vergleichsangaben für die vorherigen zwölf Monate mit einzubeziehen.
IAS34(16A)(g)(v)	Segmentangaben: geänderte Segmentierungsgrundlage oder Bemessungsgrundlage des Gewinns oder Verlusts der Segmente	Erläuterung der Unterschiede im Vergleich zum letzten Abschluss
IAS34(16A)(k) IFRS 12(9B)	Das Unternehmen erlangte oder verliert während der Zwischenberichtsperiode den Status einer Investmentgesellschaft i. S. d. IFRS 10	Angaben gemäß IFRS 12 (9B)

PwC-Anmerkungen zum Muster-Zwischenabschluss

Unternehmenszusammenschlüsse

	Nicht dargestellter Sachverhalt	Maßgebliche Angaben oder Quelle
IAS34(16A)(i) IFRS3(B64)(j)	Im Rahmen eines Unternehmenszusammenschlusses übernommene Eventualverbindlichkeiten	Angaben gemäß IAS 37(85, 86)
IFRS3(B64)(l),(m)	Getrennt vom Unternehmenszusammenschluss erfasste Transaktionen	Angaben gemäß IFRS 3 (B64(l), (m))
IFRS3(B64)(n)	Erwerb zu einem Preis unter dem Marktwert	Angabe des Betrags eines erfassten Gewinns, des Postens, in dem der Gewinn dargestellt wird und Erläuterung der Gründe, weshalb die Transaktion zu einem Gewinn führte.
IFRS3(B64)(p)	Sukzessiver Unternehmenszusammenschluss	Angabe des beizulegenden Zeitwerts des Eigenkapitalanteils zum Erwerbszeitpunkt, der unmittelbar vor dem Erwerbszeitpunkt gehalten wurde, des erfassten Gewinns/Verlusts und des Postens, in dem dieser Gewinn/Verlust ausgewiesen wurde.
IFRS3(B67)(a)(iii)	Rückwirkende Anpassungen infolge unvollständiger ursprünglicher Bilanzierung	Angaben gemäß IFRS 3 (B67(a)(iii))
IFRS3(B67)(e)	In der Berichtsperiode erfasste Gewinne oder Verluste, die sich auf in einem Unternehmenszusammenschluss, der in der laufenden oder einer früheren Periode stattfand, erworbene identifizierte Vermögenswerte oder übernommene Schulden beziehen.	Angabe des Betrags und einer Erläuterung zu etwaigen erfassten Gewinnen oder Verlusten, wenn diese Information maßgeblich für das Verständnis des Zwischenabschlusses ist.

Finanzinstrumente – Bemessungen zum beizulegenden Zeitwert

	Nicht dargestellter Sachverhalt	Maßgebliche Angaben oder Quelle
IAS34(16A)(j) IFRS13(93)(a)	Nicht wiederkehrende Bemessungen zum beizulegenden Zeitwert	Angabe der Gründe für die Bemessung
IFRS13(93)(c)	Umgruppierungen zwischen Stufe 1 und Stufe 2 der Bemessungshierarchie	Angabe der Anzahl der Umgruppierungen, der Gründe hierfür und der Grundsätze des Unternehmens zur Ermittlung, wann Umgruppierungen als eingetreten gelten
IFRS13(98)	Zum beizulegenden Zeitwert bewertete Verbindlichkeiten mit einer untrennbaren Kreditsicherheit einer Drittpartei	Angabe des Bestehens der Kreditsicherheits sowie der Tatsache, ob sich diese in der Bemessung des beizulegenden Zeitwerts widerspiegelt.
IFRS7(28)	Finanzielle Vermögenswerte und finanzielle Verbindlichkeiten, bei denen der Transaktionspreis nicht der bestmögliche Nachweis des beizulegenden Zeitwerts ist	Angaben gemäß IFRS 7(28).

PwC-Anmerkungen zum Muster-Zwischenabschluss

Saisonale bzw. konjunkturabhängige Geschäftstätigkeiten

28. Handelt es sich bei den Tätigkeiten eines Unternehmens um saisonale bzw. konjunkturabhängige Aktivitäten, sind Erläuterungen nachfolgender Art in den Anhangaufzählungen

Saisonalität von Geschäftstätigkeiten

Infolge der saisonabhängigen Art des Einzelhandelssegments in den USA und Großbritannien, werden höhere Umsatzerlöse und Betriebsergebnisse üblicherweise eher in der zweiten Jahreshälfte als in den ersten sechs Monaten erwartet. Umsatzerlöse und Betriebsergebnisse im Großhandel sind unterjährig eher gleichmäßig verteilt. Im Geschäftsjahr zum 31. Dezember 2021 wurden in der ersten Jahreshälfte 39%, in den zweiten sechs Monaten 61% der Umsatzerlöse erwirtschaftet.

Änderungen der Rechnungslegungsmethoden

29. Neue und geänderte Standards und Interpretationen müssen in der ersten Zwischenbilanz, die nach ihrem Inkrafttreten oder dem Datum der vorzeitigen Anwendung veröffentlicht wird, angewendet werden. Es gibt eine Reihe von Standardänderungen, die für jährliche Berichtsperioden, die am oder nach dem 1. Januar 2022 beginnen, anwendbar werden. Unternehmen müssen prüfen, ob eine dieser Änderungen ihre bestehenden Rechnungslegungsmethoden für ihre Zwischenberichte für das Jahr 2022 beeinflussen könnte:
- (a) Sachanlagen: Erlöse vor beabsichtigter Nutzung – Änderungen an IAS 16
 - (b) Belastende Verträge: Kosten der Vertragserfüllung – Änderungen an IAS 37
 - (c) Jährliche Verbesserungen der IFRS (Zyklus 2018-2020)
 - (d) Verweis auf das Rahmenkonzept – Änderungen an IFRS 3
30. Die o. g. Änderungen und ihre Auswirkungen werden in Anlage A dargestellt.
31. IAS 34 gibt keinen Detaillierungsgrad für die Angaben zur Erläuterung der Änderungen von Rechnungslegungsmethoden vor. Bei Änderungen mit wesentlichem Einfluss sollte die Geschäftsführung u. E. die Vorschriften des IAS 8 „Rechnungslegungsmethoden, Änderungen von rechnungslegungsbezogenen Schätzungen und Fehler“ zur Erläuterung heranziehen. Beispiele derartiger Angaben finden sich im Hinblick auf IFRS 9 „Finanzinstrumenten“ und IFRS 15 „Erlöse aus Verträgen mit Kunden“ in unserem Muster-Zwischenbericht 2018 sowie im Hinblick auf IFRS 16 „Leasingverhältnisse“ in unserem Muster-Zwischenbericht 2019. In Abhängigkeit der individuellen Gegebenheiten, insbesondere des Ausmaßes von Änderungen auf einzelne Posten der primären Abschlussbestandteile sind ggf. weniger ausführlichere Informationen als in Anhangangabe 18 der beiden genannten Publikationen gegeben, notwendig.
32. Für Zwecke dieser Publikation haben wir unterstellt, dass die VALUE IFRS Plc keine Änderungen ihrer Rechnungslegungsmethoden vorgenommen hat, da sie nicht von einer der in Nr. 29 genannten Änderungen betroffen ist. Sollte es in der Praxis zu Änderungen von Rechnungslegungsmethoden gekommen sein, sind diese zu erläutern.

Änderungen der Rechnungslegungsmethoden aufgrund von Agenda-Entscheidungen des IFRS IC

33. Obwohl Agenda-Entscheidungen des IFRS IC nicht Teil der IFRS sind, münden sie häufig in erläuternden Materialien, die neue Informationen beinhalten, die andernfalls nicht verfügbar waren und von denen nicht erwartet werden konnte, dass sie bekannt sind. Daher könnte ein Unternehmen seine bisherige Rechnungslegungsmethode nach der Veröffentlichung einer Agenda-Entscheidung des IFRS IC ändern. Oft, jedoch nicht immer wird es sich bei einer derartigen Änderung um die freiwillige Änderung einer Rechnungslegungsmethode i. S. d. IAS 8 handeln, die aus „neuen Informationen“ resultiert.

PwC-Anmerkungen zum Muster-Zwischenabschluss

34. Gemäß IAS 34.43 sind freiwillige Änderungen von Rechnungslegungsmethoden darzustellen, indem eine Anpassung der Abschlüsse früherer Zwischenberichtsperioden des aktuellen Geschäftsjahres und vergleichbarer Zwischenberichtsperioden früherer Geschäftsjahre, die im Abschluss nach IAS 8 anzupassen sind, vorgenommen wird.
35. In Falle der Änderung einer Rechnungslegungsmethode muss in den primären Abschlussbestandteilen klar ersichtlich werden, wo Änderungen vorgenommen wurden. Dies erfolgt in der Regel durch Hinzufügen des Zusatzes „rückwirkend angepasst“ zu den entsprechenden Spaltenüberschriften zusammen mit einem Verweis auf die Fundstelle im Anhang, in der Informationen über die vorgenommenen Anpassungen zu finden sind. In der Eigenkapitalveränderungsrechnung haben die Unternehmen die Auswirkungen der rückwirkenden Anpassung für jeden Eigenkapitalbestandteil darzustellen, in der Regel durch die Darstellung von drei Zeilen für die Anfangssalden der Vergleichsperiode: "wie ursprünglich dargestellt", "Änderung von Rechnungslegungsmethoden" mit Verweis auf die entsprechenden Informationen im Anhang und "rückwirkend angepasst". Unternehmen müssen auch eine dritte Bilanz zu Beginn der Vergleichsperiode einfügen, wenn die Anpassung eine wesentliche Auswirkung auf die Informationen zu Beginn der Vergleichsperiode hatte.
36. Wie in Nr. 31 erwähnt, sollten die Unternehmen erwägen, die Anforderungen des IAS 8 zur Erläuterung der Art und der Auswirkungen von Änderungen der Rechnungslegungsmethoden heranzuziehen. Die Unternehmen sollten den Umfang der Angaben nach eigenem Ermessen bestimmen und dabei die Anforderungen oder Erwartungen der lokalen Regulierungsbehörden sowie die Bedeutung der Änderungen berücksichtigen. Die in den letzten sechs Monaten bis zum 28. Februar 2022 veröffentlichten Agenda-Entscheidungen des IFRS IC, die für die Erstellung von Zwischenberichten im Jahr 2022 relevant sein könnten, sind in Anlage A aufgeführt.

Angaben zur IBOR-Reform

IAS34(15)-(15C)
IFRS7(24J)
Phase 2

37. Wenn ein Unternehmen immer noch über erhebliche Positionen verfügt, die auf einen IBOR referenzieren, der noch nicht umgestellt wurde, entweder weil die Veröffentlichung des betreffenden Referenzzinssatzes noch nicht eingestellt wurde (z. B. 3-Monats-, 6-Monats- und 1-Jahres-USD-LIBOR) oder aufgrund von IBOR-Altverträgen, die noch aktualisiert werden, sollte es prüfen, ob die Angaben im letzten jährlichen Abschluss über das Ausmaß der Betroffenheit und die Fortschritte bei der Umstellung auf alternative Referenzzinssätze aktualisiert oder ergänzt werden müssen, z. B:
- (a) wie das Unternehmen die Umstellung auf alternative Referenzzinssätze handhabt, welche Fortschritte es zum Abschlussstichtag gemacht hat und welchen Risiken es aufgrund der Umstellung bei Finanzinstrumenten ausgesetzt ist
 - (b) quantitative Angaben zu Finanzinstrumenten, die zum Bilanzstichtag noch nicht auf einen alternativen Referenzzinssatz umgestellt sind, aufgeschlüsselt nach wesentlichen Referenzzinssätzen, die von der IBOR-Reform betroffen sind, wobei nicht-derivative finanzielle Vermögenswerte und Verbindlichkeiten sowie Derivate getrennt darzustellen sind, und
 - (c) falls die identifizierten Risiken zu Änderungen in der Risikomanagementstrategie eines Unternehmens geführt haben, eine Beschreibung dieser Änderungen.

IFRS7(24H)
Phase 1

38. Darüber hinaus sollten Unternehmen mit Sicherungsbeziehungen prüfen, ob die im letzten jährlichen Abschluss gemachten Angaben zur Phase 1 noch aussagekräftig sind und gegebenenfalls aktualisiert oder ergänzt werden müssen.
Weitere Details können dem Practical guide to Phase 2 amendments to IFRS 9, IAS 39, IFRS 7, IFRS 4 and IFRS 16 for interest rate benchmark (IBOR) reform⁶ entnommen werden. Diese Publikation enthält beispielhafte Angaben, die sowohl die "Phase 1"- als auch die "Phase 2"-Änderungen an IFRS 7 für einen Cashflow-Hedge und andere Finanzinstrumente veranschaulichen, die typisch für ein Unternehmen sind, das IFRS 9 auf seine Hedge-Accounting-Beziehungen anwendet.

⁶ Hinweis: Bei der beworbenen Leistung handelt es sich um ein Angebot der PricewaterhouseCoopers LLP (1 Embankment Place, London WC2N 6RH, United Kingdom). Die Leistungserbringung und Datenverarbeitung erfolgt nach britischem Recht.

Vermerk zur prüferischen Durchsicht bzw. Prüfungsvermerk des unabhängigen Abschlussprüfers an die Mitglieder der VALUE IFRS Plc

Die Bescheinigung bzw. der Prüfungsvermerk (soweit zutreffend) wird vom Abschlussprüfer des Unternehmens nach Abschluss der prüferischen Durchsicht bzw. Prüfung des Abschlusses bereitgestellt. Da der Wortlaut des Vermerks je nach Land variiert, haben wir in die vorliegende Publikation keinen exemplarischen Vermerk aufgenommen.

Vermerk zur prüferischen Durchsicht bzw. Prüfungsvermerk des unabhängigen Abschlussprüfers

Vermerk zur prüferischen Durchsicht bzw. Prüfungsvermerk

ISRE2410

Standards und Leitlinien zur Aufstellung von Vermerken über die prüferische Durchsicht von Zwischenberichten in Übereinstimmung mit den Internationalen Prüfungsgrundsätzen sind im International Standard on Review Engagements ISRE 2410 „Review of Interim Financial Information Performed by the Independent Auditor of the Entity“ enthalten.

In einigen Ländern bestehen für Abschlussprüfer keine Vorschriften, über Zwischenberichte zu berichten. Andere Länder dagegen verlangen möglicherweise eine Prüfung anstelle einer prüferischen Durchsicht des Zwischenberichts.

Hinweis: Eine englischsprachige Version dieser Publikation erreichen Sie über den folgenden [Link](#).⁷

⁷ Hinweis: Bei der beworbenen Leistung handelt es sich um ein Angebot der PricewaterhouseCoopers LLP (1 Embankment Place, London WC2N 6RH, United Kingdom). Die Leistungserbringung und Datenverarbeitung erfolgt nach britischem Recht.

Anlage A: Neue Standards und IFRS IC Agenda-Entscheidungen

Diese Anlage bietet (a) eine Zusammenfassung der Inhalte neuer Standards oder Standardänderungen, die erstmals in Berichtsperioden, die am oder nach dem 1. Januar 2022 beginnen, anzuwenden sind, (b) eine Auflistung zu beachtender Agenda-Entscheidungen des IFRS IC sowie (c) künftiger bereits veröffentlichter Regelungen, die erstmals in späteren Berichtsperioden verpflichtend anzuwenden sind.

(a) Neue Standards und Standardänderungen – anzuwenden ab dem 1. Januar 2022

Titel	Wesentliche Bestimmungen	Verpflichtender Anwendungszeitpunkt *
Sachanlagen: Erlöse bevor beabsichtigter Nutzung – Änderungen an IAS 16	Die Änderung an IAS 16 untersagt es einem Unternehmen, von den Anschaffungs- oder Herstellungskosten einer Sachanlage Erlöse abzuziehen, die es aus dem Verkauf von Gegenständen erzielt, die während der Zeit, in welcher der Vermögenswert zu seinem Standort und in den betriebsbereiten Zustand gebracht wurde, hergestellt wurden (wie z. B. Erlöse aus dem Verkauf von auf einer Testanlage gefertigten Mustern). Die Änderung stellt auch klar, was unter „Kosten für Testläufe“ zu verstehen ist. Hierunter fallen Kosten zur Feststellung, ob der Vermögenswert technisch und physisch in der Lage ist, seinen bestimmungsgemäßen Gebrauch durchzuführen. Das Erreichen einer bestimmten finanziellen Leistungsfähigkeit (z. B. eine vom Management angestrebte operative Gewinnmarge) ist hingegen für die Beurteilung irrelevant. Die Änderung verlangt, dass Unternehmen Erlöse und Kosten im Zusammenhang mit produzierten Gegenständen, die nicht aus der gewöhnlichen Geschäftstätigkeit des Unternehmens stammen, getrennt ausweisen und den Posten der Gesamtergebnisrechnung angeben, in dem diese Erlöse erfasst werden.	1. Januar 2022
Verweis auf das Rahmenkonzept der IFRS – Änderungen an IFRS 3	Geringfügige Änderungen wurden an IFRS 3 vorgenommen, um die Verweise auf das überarbeitete Rahmenkonzept der IFRS zu aktualisieren und IFRS 3 um die Vorschrift zu ergänzen, dass ein Erwerber bei der Identifizierung von übernommenen Verpflichtungen, die in den Anwendungsbereich des IAS 37 oder IFRIC 21 fallen, die Regelungen des IAS 37 oder IFRIC 21 anstelle des Rahmenkonzepts anzuwenden hat. Ohne diese neue Regelung hätte ein Unternehmen bei einem Unternehmenszusammenschluss einige Verbindlichkeiten angesetzt, die gemäß IAS 37 bzw. IFRIC 21 nicht bilanziert werden dürften und daher unmittelbar nach dem Erwerb erfolgswirksam auszubuchen gewesen wären. Des Weiteren wird IFRS 3 um ein explizites Ansatzverbot für erworbene Eventualforderungen ergänzt.	1. Januar 2022
Belastende Verträge: Kosten der Vertragserfüllung – Änderungen an IAS 37	Die Änderung an IAS 37 stellt klar, dass zu den Erfüllungskosten eines Vertrags alle direkt dem Vertrag zurechenbaren Kosten gehören. Diese umfassen die zusätzlich für die Erfüllung des Vertrags entstehenden Kosten (sog. „incremental cost“, wie z. B. direkte Lohn- und Materialkosten), und eine Zurechnung anderer Kosten, die direkt der Vertragserfüllung zuzurechnen sind. Zudem erfolgt eine Klarstellung, wonach sich eine etwaige vorrangige Wertminderung auf die zur Vertragserfüllung eingesetzten (bisher: mit dem Vertrag verbundenen) Vermögenswerte erstreckt.	1. Januar 2022
Jährliche Verbesserungen der IFRS (Zyklus 2018-2020)	Die folgenden Verbesserungen an Standards wurden im Mai veröffentlicht: <ul style="list-style-type: none"> IFRS 9 – Klarstellung, welche Gebühren in den 10%-Test für die Ausbuchung finanzieller Verbindlichkeiten einzubeziehen sind. IFRS 16 – Änderung des erläuternden Beispiels Nr. 13 zu IFRS 16, welches Aussagen zu Zahlungen des Leasinggebers an Leasingnehmer zur Erstattung von Ausgaben für Mietereinbauten enthielt, die oftmals zu Missverständnissen führten IFRS 1 – Die Vorschrift, wonach Tochterunternehmen, die später als ihr Mutterunternehmen ein erstmaliger Anwender der IFRS werden, das Wahlrecht haben, Vermögenswerte und Schulden mit den bisher im Konzernabschluss des Mutterunternehmens hierfür angesetzten Buchwerten (ohne Konsolidierungsanpassungen und Anpassungen wegen der Auswirkungen des Unternehmenszusammenschlusses) zu bewerten (Ausnahme: Investmentgesellschaften) wird um die kumulierten Währungsumrechnungsdifferenzen des Tochterunternehmens erweitert. Die Änderung gilt auch für assoziierte Unternehmen und Gemeinschaftsunternehmen, die die entsprechende IFRS 1-Regelung in Anspruch nehmen. IAS 41 – Streichung der Nichtberücksichtigung von Zahlungsströmen für Steuern i. Z. m. der Bewertung biologischer Vermögenswerte zum beizulegenden Zeitwert nach IAS 41. Damit werden die Anforderungen des IAS 41 an die Regelungen des IFRS 13 angeglichen und mit einer Änderung des IAS 41 aus 2008 in Einklang gebracht, wonach im Rahmen der Bestimmung des beizulegenden Zeitwerts nicht zwingend ein Vorsteuerzinssatz für die Diskontierung zu verwenden ist. 	1. Januar 2022

* Erstmals verpflichtend anzuwenden in Berichtsperioden, die am oder nach dem genannten Datum beginnen.

(b) In den letzten 6 Monaten veröffentlichte Agenda-Entscheidungen des IFRS IC

Bis zum 28. Februar 2022 wurden die nachfolgenden Agenda-Entscheidungen des IFRS IC veröffentlicht, die für die Erstellung jährlicher Abschlüsse sowie von Zwischenabschlüssen für 2022 relevant sein könnten. Das genannte Veröffentlichungsdatum bezieht sich auf die Veröffentlichung der endgültigen Agenda-Entscheidung im IFRIC Update. Zu später erfolgten Veröffentlichungen verweisen wir auf die internationale Rechercheplattform [Viewpoint](#)⁸ von PwC.

Veröffentlichungsdatum	Thema
Oktober 2021	Nicht abzugsfähige Umsatzsteuer im Zusammenhang mit Leasingzahlungen (IFRS 16)
Oktober 2021	Bilanzielle Abbildung von Optionsscheinen, die beim erstmaligen Ansatz als finanzielle Verbindlichkeit klassifiziert wurden (IAS 32)
Dezember 2021	Wirtschaftlicher Nutzen aus der Nutzung eines Windparks (IFRS 16)
Februar 2022	TLTRO III-Transaktionen (IFRS 9 und IAS 20)

⁸ Hinweis: Bei der beworbenen Leistung handelt es sich um ein Angebot der PricewaterhouseCoopers LLP (1 Embankment Place, London WC2N 6RH, United Kingdom). Die Leistungserbringung und Datenverarbeitung erfolgt nach britischem Recht.

(c) Künftige Regelungen

Bis zum 28. Februar 2022 wurden die nachfolgenden neuen Standards und Interpretationen veröffentlicht, die jedoch noch nicht verpflichtend in jährlichen Berichtsperioden, die am 31. Dezember 2022 enden, angewendet werden müssen. Zu später erfolgten Veröffentlichungen verweisen wir auf die internationale Rechercheplattform [Viewpoint](#)⁹ von PwC.

Titel	Wesentliche Bestimmungen	Verpflichtender Anwendungszeitpunkt *
IFRS 17 "Versicherungsverträge"	<p>IFRS 17 wurde im Mai 2017 als Ersatz für IFRS 4 „Versicherungsverträge“ veröffentlicht. Das Bewertungsmodell des IFRS 17 basiert auf der Ermittlung der aktuellen Erfüllungswerte der Versicherungsverträge, so dass deren Wertansätze in jeder Berichtsperiode aufgrund von Schätzungsänderungen anzupassen sind. Versicherungsverträge werden grds. nach einem „Building Block Approach“ bewertet. Hiernach fließen in die Bewertung folgende Bausteine ein:</p> <ul style="list-style-type: none"> • diskontierte wahrscheinlichkeitsgewichtete erwartete Zahlungsströme • eine explizite Risikoanpassung und • eine vertragliche Servicemarge, die den noch nicht verdienten Gewinn aus dem Vertrag darstellt und die über den Zeitraum, über die das Unternehmen Versicherungsschutz gewährt, als Ertrag erfasst wird. <p>Der Standard räumt ein Wahlrecht ein, wonach die Auswirkungen von Änderungen der Diskontierungssätze entweder im Gewinn und Verlust oder direkt im sonstigen Ergebnis erfasst werden dürfen. Die Ausübung dieses Wahlrechts wird voraussichtlich die Art und Weise widerspiegeln, wie die Versicherer ihre finanziellen Vermögenswerte nach IFRS 9 bilanzieren.</p> <p>Für bestimmte Versicherungsverträge mit einer kurzen Laufzeit darf wahlweise ein vereinfachtes Verfahren (sog. Premium Allocation Approach) für die Ermittlung der Rückstellung für den zukünftigen Versicherungsschutz angewendet werden. Diese kurzfristigen Verträge werden häufig von Schaden- und Unfallversicherern abgeschlossen.</p> <p>Für bestimmte Verträge von Lebensversicherern, bei denen die Versicherungsnehmer an den Renditen der zugrundeliegenden Vermögenswerte beteiligt sind, kommt das allgemeine Bewertungsmodell des Standards in Form des „Variable Fee Approach“ zu Anwendung. Bei der Anwendung dieses Verfahrens wird der Anteil des Unternehmens an den Fair-Value-Änderungen der zugrundeliegenden Vermögenswerte in die vertragliche Servicemarge einbezogen. Die Ergebnisse der Versicherer, die dieses Modell verwenden, dürften daher weniger volatil sein, als bei Anwendung des allgemeinen Modells.</p> <p>Die neuen Regeln werden sich auf die Abschlüsse und Kennzahlen aller Unternehmen auswirken, die Versicherungsverträge oder Investmentverträge mit ermessensabhängiger Überschussbeteiligung ausgeben.</p> <p>Kleinere im Juli 2020 veröffentlichte Änderungen zielen auf eine Erleichterung der Implementierung des IFRS 17 durch Reduzierung von Implementierungskosten sowie Erleichterungen bei der Erläuterung der Auswirkungen des Übergangs für Investoren und Dritte ab. Gleichzeitig wurde hierdurch der verpflichtende Anwendungszeitpunkt des IFRS 17 auf Berichtsperioden, die am oder nach dem 1. Januar 2023 beginnen, verschoben.</p> <p>Durch weitere Änderungen im Dezember 2021 wurde eine Übergangsoption hinzugefügt, die es einem Unternehmen erlaubt, in der/den bei der erstmaligen Anwendung von IFRS 17 dargestellten Vergleichsperiode(n) eine optionale Klassifizierungsüberlagerung anzuwenden. Die Überlagerung ermöglicht es, alle finanziellen Vermögenswerte, einschließlich derjenigen, die in Bezug auf Tätigkeiten gehalten werden, die nicht mit Verträgen im Anwendungsbereich von IFRS 17 verbunden sind, in der/den Vergleichsperiode(n) auf Basis der einzelnen Instrumente so zu klassifizieren, dass die Klassifizierung mit der Art und Weise übereinstimmt, wie das Unternehmen erwartet, dass diese Vermögenswerte bei der erstmaligen Anwendung von IFRS 9 klassifiziert werden.</p>	Ursprünglich 1. Januar 2021, jedoch im März 2020 vom IASB auf den 1. Januar 2023 verschoben
Klassifizierung von Verbindlichkeiten als kurz- oder langfristig – Änderungen an IAS 1	<p>Die eng gefasste Änderung an IAS 1 stellt klar, dass sich die Klassifizierung von Verbindlichkeiten als kurz- oder langfristig nach den Rechten richtet, die am Ende der Berichtsperiode bestehen. Die Klassifizierung ist sowohl unabhängig von den Erwartungen des Managements als auch von etwaigen Ereignissen nach dem Bilanzstichtag (z. B. Erhalt einer Verzichtserklärung oder ein Vertragsbruch nach dem Bilanzstichtag). Die Änderung stellt auch klar, was in IAS 1 mit „Erfüllung“ (settlement) einer Verbindlichkeit gemeint ist.</p> <p>Sofern Unternehmen bislang die Absichten des Managements bei der Bestimmung der Klassifizierung von Verbindlichkeiten berücksichtigt haben, können sich Auswirkungen ergeben. Dies gilt auch für einige Verbindlichkeiten, die in Eigenkapital umgewandelt werden können.</p> <p>Die Änderung ist rückwirkend in Übereinstimmung mit IAS 8 anzuwenden.</p>	Ursprünglich 1. Januar 2022, jedoch im Juli 2020 auf den 1. Januar 2023 verschoben. Im November 2021 veröffentlichte der IASB einen Entwurf mit weiteren Änderungen und dem Vorschlag, den Anwendungszeitpunkt nochmals auf frühestens 1. Januar 2024 zu verschieben.

*Erstmals verpflichtend anzuwenden in Berichtsperioden, die am oder nach dem genannten Datum beginnen.

⁹ Hinweis: Bei der beworbenen Leistung handelt es sich um ein Angebot der PricewaterhouseCoopers LLP (1 Embankment Place, London WC2N 6RH, United Kingdom). Die Leistungserbringung und Datenverarbeitung erfolgt nach britischem Recht.

Titel	Wesentliche Bestimmungen	Verpflichtender Anwendungszeitpunkt*
Angaben von Rechnungslegungsmethoden – Änderungen an IAS 1 und IFRS Practice Statement 2	<p>In IAS 1 wurde klargestellt, dass Unternehmen alle wesentlichen (material) Rechnungslegungsmethoden anzugeben haben. Zuvor sprach der Standard von maßgeblichen (significant) Rechnungslegungsmethoden. Die Änderungen definieren, was unter „wesentlichen Rechnungslegungsmethoden“ zu verstehen ist und wie man sie identifiziert. Sie stellen auch klar, dass unwesentliche Informationen zu Rechnungslegungsmethoden nicht angegeben werden müssen. Wenn sie jedoch angegeben werden, dürfen hierdurch wesentliche Informationen zu Rechnungslegungsmethoden nicht verschleiert werden.</p> <p>Ergänzend zur Änderung des IAS 1 wurde das IFRS Practice Statement 2 ebenfalls geändert, um den Unternehmen Leitlinien für die praktische Anwendung des Konzepts der Wesentlichkeit auf die Angaben zu den Rechnungslegungsmethoden bereitzustellen.</p>	1. Januar 2023
Definition rechnungslegungsbezogener Schätzungen – Änderungen an IAS 8	<p>Durch die Änderungen an IAS 8 wird klargestellt, wie zwischen Änderungen von Rechnungslegungsmethoden und rechnungslegungsbezogenen Schätzungen zu unterscheiden ist. Die Unterscheidung ist wichtig, da Änderungen von Schätzungen prospektiv auf künftige Geschäftsvorfälle und Ereignisse, solche von Rechnungslegungsmethodenänderungen hingegen retrospektiv auf vergangene Geschäftsvorfälle und Ereignisse sowie die laufende Periode anzuwenden sind.</p>	1. Januar 2023
Latente Steuern aus Transaktionen bei denen bei erstmaliger Erfassung betragsgleiche steuerpflichtige und abzugsfähige temporäre Differenzen entstehen	<p>IAS 12 wurde dahingehend geändert, dass Unternehmen verpflichtet sind, latente Steuern für Transaktionen anzusetzen, aus denen beim erstmaligen Ansatz betragsgleiche zu versteuernde und abzugsfähige temporäre Differenzen entstehen. Die Änderungen werden typischerweise Auswirkungen i. Z. m. Leasingverhältnissen beim Leasingnehmer und Rückbauverpflichtungen haben und zur Erfassung zusätzlicher aktiver und passiver latenter Steuern führen.</p> <p>Die Änderungen sind auf Transaktionen anzuwenden, die am oder nach dem Beginn der frühesten im Abschluss dargestellten Vergleichsperiode stattfanden. Zusätzlich sind zu Beginn der frühesten dargestellten Periode aktive latente Steuern (soweit werthaltig) und passive latente Steuern für alle abzugsfähigen und zu versteuernden temporären Differenzen in Verbindung mit</p> <ul style="list-style-type: none"> • Nutzungsrechten und Leasingverbindlichkeiten und • Stilllegungs-, Wiederherstellungs- und ähnlichen Verpflichtungen und den entsprechenden Beträgen, die als Teil der Anschaffungs- oder Herstellungskosten des entsprechenden Vermögenswerts erfasst wurden, zu erfassen. <p>Die kumulierte Auswirkung der erstmaligen Anwendung der Regelung ist in den Gewinnrücklagen (oder einem anderen Bestandteil des Eigenkapitals, wenn angemessen) zu erfassen.</p> <p>IAS 12 enthielt zuvor keine expliziten Regelungen zur Erfassung der Steuereffekte i. Z. m. Leasingverhältnissen (beim Leasingnehmer) und in der Praxis wurden unterschiedliche Vorgehensweisen als zulässig erachtet. Daher kann es sein, dass einige Unternehmen schon bislang eine Bilanzierungsweise gewählt hatten, die den neuen Regelungen entspricht und sich für sie keine Auswirkung ergibt.</p>	1. Januar 2023
Veräußerung von Vermögenswerten eines Investors an bzw. Einbringung in sein assoziiertes Unternehmen oder Gemeinschaftsunternehmen – Änderungen an IFRS 10 und IAS 28	<p>Inhalt der Änderungen an IFRS 10 und IAS 28 ist eine Klarstellung, wonach der Gewinn oder Verlust aus der Übertragung von Vermögenswerten auf ein assoziiertes Unternehmen oder ein Gemeinschaftsunternehmen in vollem Umfang zu erfassen ist, wenn ein Geschäftsbetrieb („business“) im Sinne des IFRS 3 übergeht. Demgegenüber ist der Gewinn oder Verlust aus einer solchen Transaktion nur anteilig zu erfassen, wenn die übertragenen Vermögenswerte keinen Geschäftsbetrieb darstellen. Die Änderungen sollen prospektiv anwendbar sein.</p>	n/a **

*Erstmals verpflichtend anzuwenden in Berichtsperioden, die am oder nach dem genannten Datum beginnen.

**Im Dezember 2015 wurde der verpflichtende Erstanwendungszeitpunkt der Änderungen auf einen noch zu bestimmenden Zeitpunkt nach Abschluss des Forschungsprojekts zur Equity-Methode verschoben.

Liste der in der Publikation vorkommenden Abkürzungen

bps	Basis points
CGU	Cash-generating unit
FV	Fair Value (beizulegender Zeitwert)
FVOCI	(Financial assets/liabilities at) fair value through other comprehensive income
FVPL	(Financial assets/liabilities at) fair value through profit or loss
GE	Geldeinheit
IAASB	International Auditing and Assurance Standards Board
IAS	International Accounting Standards
IASB	International Accounting Standards Board
IFRS	International Financial Reporting Standards
ISRE	International Standard on Review Engagements issued by the IAASB
OCI	Other comprehensive income
PS	Practice Statement issued by the IASB